Crim.
1
f

Crim

1 f

Ainsidl

Handbuch

der

Gesetze und Belehrungen

welche über

den zweyten Theil des Strafgesetzes

in

schweren Polizey-Uebertretungen

nachträglich

in den Jahren 1804 bis inclusive 1821

erschienen sind.

Min. d. Innern

Von

Ignaz Peregrin Ainsidl,

k. k. Hofkanzley-Registranten.

Wien,

bey Franz Wimmer.

1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bey den wenigsten Amtsverwaltungen auf dem Lande bestehen ordentliche Registraturen, selten findet man unsere weisen und wohlthätigen Landesgesetze gesammelt, gebunden und wohlbehalten, gewöhnlich liegen die Bruchstücke zerstreut in allen Winkeln herum, und stehen Jedem zu seinem beliebigen Gebrauche. Die bekanntesten Ursachen dieser Wüsteneyen liegen a) in den Wechsel der Oberbeamten, b) in der Unwissenheit vieler unserer heutigen Wirthschaftsräthe und Directoren, und c) in den Mangel der, dem hohen Rechte der Gerichtsbarkeit würdigen Aufmerksamkeit von Seite der Herrschaftsbesitzer selbst.

Bey diesen Umständen habe ich es als ein wahres Bedürfniß angesehen, die nachträglichen Verordnungen in schweren Polizey-Übertretungen zu sammeln, und als einen

Supplementband zu dem zweyten Theile des Strafgesetzbuches öffentlich heraus zu geben.

Ich habe demnach mit Bewilligung der hohen k. k. N. Oest. Landesregierung die hier enthaltenen Verordnungen und Belehrungen bey dem löbl. k. k. Kreisamte des Viertels Unter dem Wiener-Walde, und aus andern Quellen mit Mühe und Zeitaufwand nachgesucht, und selbe, in so weit sie zur Sache gehören, oder auch nur zur näheren Beleuchtung dienen, theils wörtlich, theils im Auszuge niedergeschrieben.

Die verschiedenen Gegenstände können nach den Paragraphen, nach der Zeit und nach dem Schlagworte leicht aufgefunden werden.

Da ich vorzüglich darauf bedacht war, den Preis dieser Ausgabe äußerst billig zu liefern, so habe ich den Text des Gesetzbuches in der Überzeugung, daß dasselbe bereits allgemein verbreitet ist, weggelassen.

Wien, im September 1821.

Der Herausgeber.

Jahr 1804.

---

§. 291.

Regierungsverordnung vom 17. Jänner. Den bereits angestellten Amtsvorstehern wird gestattet, die Prüfung aus dem Strafgesetzbuche über schwere Polizey-Übertretungen bey dem Kreisamte zu machen; die künftig anzustellenden Beamten aber haben sich zu dieser Prüfung bey der Landesstelle zu melden, da ohne derselben Niemand zur Ausübung des Richteramtes zugelassen wird.

§. 291.

Regierungsdekret vom 7. Februar. Die Beeidigung der Aktuare ist nach den §. 291 nicht bey dem Kreisamte, sondern bey der Herrschaft von den Oberbeamten vorzunehmen.

§. 210.

Regierungsdekret vom 10. Februar. Jeder zweymahl bestrafte Diebstahl ist bey der dritten Übertrettung zum Verbrechen qualifizirt.

§. 428.

Regierungsdekret vom 13. Februar. Wenn ein Begnädigungsgesuch abgewiesen wurde, so sind die Wiederhohlungen ad acta zu legen.

§. 402.

Regierungsdekret vom 24. Februar. Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schweren Polizey-Übertretungen, sondern blos aus Polizeyrücksichten aus einem Orte abgeschoben wurden, ist nicht als eine schwere Polizey-Übertretung anzusehen, daher zur Vorlegung an die Regierung nach den §. 402 nicht geeignet.

§. 246. 247.

Regierungsdekret vom 24. Februar. Der auffallende Umgang mit einer verehelichten Person ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizey-Übertretung.

§. 402.

Regierungsdekret vom 29. Februar. Wenn ein,

auf gesetzliche Abschaffung, lautendes Urtheil, von der Regierung nach dem §. 402 bestättiget wird, und der Abgeschobene nach der Hand wieder zurück gekehrt ist, so bedarf das neue Urtheil keiner Bestättigung der Landesstelle mehr.

§. 292.

Regierungsverordnung vom 5. März. Da bey der Landesregierung, als der obern Behörde in schweren Polizey-Übertretungen, ein eigenes Protokoll geführt wird, so müssen alle dahin einzusendenden Stücke auf dem Couvert mit der Aufschrift: „In schweren Polizey-Übertretungs-Angelegenheiten" bezeichnet werden.

§. 286.

Regierungscirkulare vom 8. März. Die Regierung hat bey einem versuchten Selbstmorde, der Localbehörde die Untersuchung zu delegiren befunden, die Urtheilsschöpfung aber sich selbst vorbehalten.

§. 226.

Hofdekret vom 28. März. Für Fleischhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen, als für andere, der Satzung unterliegenden Gewerbsleute, bestimmt werden, bey welchen es bey dem zu blei-

ben hat, was in dem neuen Gesetzbuch vorgeschrieben ist.

§. 397.

Hofdekret vom 18. May. Über eine Anfrage: „ob nicht den unteren Behörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachten Urtheile den Sträfling zur Vermeidung nachheriger Entschuldigungen mit der Unwissenheit von der ihm zugestandenen Wohlthat des Rekurses, und über die bestimmte Frist, und vorschriftmäßige Einleitung desselben zu belehren, wurde verordnet, daß dem Urtheile über schwere Polizey-Übertretungen jedesmahl ausdrücklich die Rekursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des 2. Abschnittes des neuen Gesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partheyen dießfalls umständlich zu belehren seyen.

§. 266.

Regierungsverordnung vom 18. May. Das seit einiger Zeit übliche sogenannte Billiard-Kegelspiel bey welchem der Gewinn oder Verlust bloß von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabey auf die Geschicklichkeit des Spielers ankömmt, besitzt

ganz das Gepräge der allgemein untersagten Hazartspiele. Es wird daher gleich diesem unter der in dem Gesetzbuche von schweren Polizey-Übertretungen im §. 266. für die verbothenen Spiele bestimmten Strafe für die Zukunft allgemein untersagt.

§. 284.

Regierungsdekret vom 19. May. Die schweren Polizey-Übertretungen des Clerus hat das Kreisamt selbst zu untersuchen, ohne hiezu eine Obrigkeit zu delegiren.

§. 415, 416, 418, 419, 428.

Regierungscirkulare vom 19. May. In dem §. 415. 2. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ist bestimmt enthalten: Daß zur Ergreifung des Rekurses an die höhere Behörde nur der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund, die Obrigkeit für die Unterthanen, der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen, und der Dienstherr oder Dienstfrau für ihr Dienstgesinde, berechtiget seyen; in den §. 416 und 418 daselbst ist weiters ausdrücklich vorgesehen, daß der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit ohne weitere Einsicht oder Be-

stättigung vollziehen darf, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich, ausserdem aber allemahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, auch in der Regel binnen 3 Tagen eingebracht werden muß, daß sofort der Rekurs gegen Urtheile; die einer höheren Bestättigung zu unterziehen sind, binnen 3 Tagen anzumelden, und binnen den folgenden 8 Tagen die Rekursschrift einzubringen sey. In dem §. 419 daselbst wird ausdrücklich im Gesetze erklärt, daß nach Verlauf dieser besagten Fristen ein Rekurs nicht weiters Statt finde, so wie in dem §. 428 darauf, daß um Begnädigung um Milderung oder gänzliche Erlassung, nähmlich der zuerkannten Strafe, auch nur von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, und ebenfalls in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesucht werden könne.

Da aber dieser so bestimmten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet, gegenwärtig noch immer sowohl bey dieser Landesstelle als auch bey den betreffenden unteren Behörden in schweren Polizey-Übertretungs-Angelegenheiten häufig derley zum Theil ganz un-

förmliche, zum Theil wegen verstrichener Frist ganz zweckwidrige Rekurse und Begnädigungsgesuche eingereicht werden, die sohin schon bey erster Ansicht als offenbar unstatthaft auffallen, die aber nichts destoweniger, wenn sie einmahl eingereicht sind, so wie jedes andere Aktenstück doch der ordentlichen und umständlichen Behandlung unterzogen werden müssen, und so die Behörden zu vielen nur zeitverderbenden Schreibereyen, so wie die Partheyen zu zudringlichen, wenn gleich vergeblichen Sollizitiren der Erledigung dieser Gesuche, veranlassen, so wird zu deren, um so gewissern Hindanhaltung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht, daß künftighin derley Rekurse und Begnädigungsgesuche, welchen die in Eingangs erwähnten §. §. 415, 416, 418, 428, des 2. Theils des neuen allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften und Form fehlt, und die sohin nach dem §. 419 des 2. Theils des allgemeinen Strafgesetzes selbst als ganz unstatthaft erklärt sind, nach der dießfalls den betreffenden Einreichungs-Protokollen ertheilten Weisung nicht mehr angenommen, für jeden Fall aber als unstatthaft lediglich verworfen, und den betreffenden Par-

theyen über solche gar kein Bescheid mehr ertheilt, sondern solche Eingaben lediglich den Akten werden beygelegt werden.

§. 441.

Hofdekret vom 20. May. Über eine vorgelegte Frage „welche Ausdehnung der §. 441 des 2. Theils des Strafgesetzbuches bey so mannigfaltigen in diesem §. nicht ausgedrückten Arten der Entweichung sowohl hinsichtlich der Steckbriefe als der Personsbeschreibungen leiden dürfe" hat die Hofkanzelley im Einvernehmen mit der Hofkommission in Gesetzsachen entschieden, daß zwischen Steckbriefen und Personsbeschreibungen allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse, da erstere nur bey Kriminalverbrechen gegen Flüchtige von der Kriminalgerichtsbarkeit nach Maßgabe des §. 485 des 1. Theils, letztere aber bey schweren Polizey-Übertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des §. 441 des 2. Theils ausgefertigt werden müssen, und bey letzteren, Steckbriefe niemahls Platz greifen können. Die Beschränkung der Personsbeschreibung auf eine geringere Anzahl von Fällen seye eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schwerer Po-

lizey-Übertretungen, welche die Gesetzgebung, wie sie die Gränzlinie von beyden durch die Abstuffung der Strafen auffallend bezeichnet habe, auch bey dem Verfahren nicht aus dem Gesichte verlieren konnte.

Indessen handle der erwähnte §. 441 nur bey gerichtlichen Vorgängen, und könne daher nach seinen darauf eingeschränkten Gegenstand blos politischen Vorkehrungen nirgends in den Weg treten, noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorner Kinder, und dergleichen, mit den erwähnten §. in einigen Zusammenhang, die, wie bisher unbedenklich erlassen werden können.

§. 276.

Regierungscirkulare vom 6. Junius. Erhebungen über Fälle bey plötzlich Verstorbenen, oder am Leben Verunglückten, stehen der politischen Behörde zu. Sobald aber Anzeigen eines Verbrechens vorhanden sind, hat die weitere Verhandlung das Landgericht vorzunehmen

§. 226.

Hofdekret, kundgemacht mit Regierungscirkulare vom 12. Junius, nach welcher die Preissatzung der Ziegel aufgehoben und verordnet wurde, daß die Zie-

gelbrennerey=Befugnisse ausser den Linien, jedem sich Meldenden unter den gesetzlichen Vorsichten, und gegen dem, bey dem Brennen nur Steinkohlen zu verwenden, ertheilt werde. Die bestehenden Vorschriften wegen des Maßes und der Qualität dieser Waren bleiben in ihrer Kraft, und sind die Übertreter das Erstemahl nebst der jedesmahligen Confiskation mit dem Erlage des Verkaufspreises, das Zweytemahl mit den doppelten Erlag, und das Drittemahl nach den §. 226 des Strafgesetzbuches 2. Theil mit den Verlust der Befugniß zu bestrafen.

§. 17, 397.

Regierungsdekret vom 29. November. Wenn auf die Entfernung eines Inquisiten erkannt wird, so muß dem Urtheile immer beygesetzt werden, ob die Abschaffung als eine in den §. 17 festgesetzte Strafe, oder ob selbe bloß aus Polizey=Rücksichten erkannt worden seye.

Jahr 1805.

§. 400.

Regierungsverordnung vom 3. März. Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in dem, im §. 400 des 2. Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Fällen einzutreten, wo das Kreisamt bey den Vorstehern der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen, und deren Urtheile zu bestättigen hat.

§. 226.

Hofdekret vom 11. März. Wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizey-Übertretung des Inhabers verkauft werden, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in commissum

zu erkennen, sondern, um die Familien, und oftmahls die Kreditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen.

§. 17, 432.

Hofdekret vom 12. Aprill. Der Umstand der Verehelichung ist nicht stäts an und für sich allein, sondern nur bey dem Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzunehmen, jedoch immer mit genauer Bedachtnehmung der im § 432 vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 414.

Hofdekret vom 18. May. Die Bestättigung eines Urtheils erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Rekurs, oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weitern Rekurs mehr.

§. 210.

Hofdekret vom 18. May. Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizey-Übertretung mit schweren Arrest bis zu 3 Monathen zu bestrafen, und wenn dabey die Gesundheit gefährdet wird, so ist die Strafe nach dem §. 210 nach zu verschärfen.

§. 427.

Hofdekret vom 20. May. Wegen Einrechnung des Detentions Arrestes in die Strafe bey schweren Polizey-Übertretungen wurde verordnet: Da die gesetzlich bestimmte Bestrafung immer mit der Übelthat in einem gewissen Verhältnisse stehen muß, so darf auch der Richter, wie überhaupt das Maß keiner, durch das Gesetz verhängten Strafe überschreiten, auch insbesondere bey Zurückkehrung des Arrestes die Dauer desselben nicht über die gesetzliche Anordnung verlängern. Eine solche Verlängerung kann entweder durch die That des Untersuchten, oder durch den Gang der Untersuchung veranlaßt werden. Nimmt der Untersuchte den Rekurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet, wird aber das Urtheil der untern Behörden nicht gemildert, so findet auch eine Einrechnung nicht statt, weil die Verlängerung des Verhaftes, dem, wie alsdann angenommen wird, ungegründet Rekurirenden zur Schuld und Last fällt.

Dem Untersuchten fällt auch alsdann die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung der

Untersuchung durch sein längeres oder sonstiges Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, und eben so kann auch von einer Einrechnung des Verwahrungsverhaftes keine Frage seyn, wenn die Wichtigkeit des Vorfalls, und die Eigenschaft der Übertretung selbst eine längere Untersuchung fordert.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu beurtheilen.

§. 156, 157, 158. 160.

Regierungsverordnung vom 20. Junius. Die zur Verfertigung oder zum Aufbewahren der Käse brauchbaren kupfernen Geschirre sollen wohl verzinnt, und die Verzinnung im guten Stande erhalten werden. Übertreter dieser so nöthigen Gesundheitsverordnung sollen nach dem §. 160, bey bedenklicheren Umständen auch nach dem §. 156, 157 und 158 über schwere Polizey-Übertretung bestraft werden.

§. 226.

Allerhöchste Entschließung, kundgemacht durch

Regierungsverordnung vom 29. July. Sr. Majestät haben die Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien, und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizey-Oberdirection zu übertragen und anzuordnen geruhet: daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behufe des Publikums erforderliche Quantität ihrer Erzeugnisse besitzen, solches in tariffmäßigen Gewicht, Maße und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beym Kaufe, weder wörtlich noch weniger thäthig beleidigen. Im ersten Übertretungsfalle solle eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umständen auch verschärft werden kann, im zweyten, die Ausstellung mit einer die Übertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde, und im dritten der Verlust des Gewerbes statt haben. Nach diesen Strafgesetzen sollen auch die, den Wiener-Markt befahrenden Griesmüller behandelt, und in dem Orte, wo sie eine Übertretung begehen, auch bestraft werden, wornach die Kreisämter die nöthige Weisung erhalten haben.

§. 17.

Regierungsverordnung vom 20. September. Die

Schubsrezepissen sind von den Gefangenwärter an den Referenten oder Präses der Senatsabtheilung in schweren Polizey-Übertretungen zur Revidirung zu übergeben, und dann den Untersuchungsakten beyzulegen.

Jahr 1806.

§. 402.

Hofdekret vom 8. May. Bey dem gleichförmigen Benehmen aller übrigen Länderstellen über den §. 402 des 2. Theils, wegen Einsendung der den Länderstellen zur Bestätigung unterliegenden Urtheile in schweren Polizey-Übertretungen ist um so weniger hierlandes anders zu verfahren, als das politische Strafgesetz bey dem vorgeschriebenen Geschäftsgange alles in seiner Ordnung beläßt, wo eine Abweichung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine solche Vorschrift aber finde sich nirgends in Ansehung der Correspondenz der politischen Obrigkeiten, die bisher nur durch das Kreisamt geführt werden konnte. Es ist also klar, daß dieses noch ferner, wie in allen andern

Angelegenheiten also auch in solchen Straffällen, die ohne Ober-Einsicht der Länderstellen nicht in Vollzug gesetzt werden sollen, ungeändert zu verbleiben habe. Hievon werden ausgenommen, die Haupt- und Residenzstadt, und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate solche Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, um die, durch deren Einschickung mittelst der Kreisämter sich ereignen könnende Verzögerung zu beseitigen.

§. 236.

Regierungsverordnung vom 8. May. Injurien und ehrenrührige Behauptungen in den Satzschriften sind auf Ansuchen nach den §. 236. abgesondert von den Justitzgegenständen, als schwere Polizey-Übertretungen zu behandeln.

§. 6.

Regierungsdekret vom 27. Junius. Die Versuche bey schweren Polizey-Übertretungen, wenn der Vollzug nicht aus den Willen des Thäters, sondern bloß durch Zufall unterblieben ist, dürfen nicht unter dem, im Gesetze bestimmten Strafgrade a quo bestraft werden.

§. 412

Hofdekret vom 21. August. Die Urtheile wegen Geldagiotiren sind von der politischen Obrigkeit nach der Analogie mit §. 402 der Regierung zur Bestättigung vorzulegen, wenn der zu konfisszirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande 10 fl., und in der Hauptstadt 5 fl. ausmacht. Dieses gilt jedoch von dem untersagten agiotiren mit Kupfermünze. (Hofdekret vom 28. September 1806).

§. 276.

Hofdekret vom 30. September. Se. Majestät haben, um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen „den Privatverletzungen möglichst vorzubeugen" mit höherer Gewißheit zu erreichen, hiemit zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenz-Stadt Wien, und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, (die in dem anliegenden Verzeichnisse) enthaltenen schweren Polizey-Übertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizeydirektionen überlassen werden sollen.

Verzeichnisse

jener Polizey-Übertretungen, welche zur ausschliessenden Behandlung und Aburtheilung bey der Polizey geeignet befunden, und als solche von der Hofkommission in Gesetzsachen erkannt worden sind.

§. 67.

Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc.

§. 74.

Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, zerreißen, besudeln.

§. 78.

Meldung der Fremden (falsche und unterlassene) und nicht Anzeige der Veränderung der Einwohner.

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequestern eines Hauses.

b) gegen Afterbestandgeber.

c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe.

d. gegen jene, welche in den Meldungszetteln fälschliche Umstände von sich angeben.

§. 77.

Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

§. 81 u. 82.

Rückkehr eines von der Polizey Abgeschaften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

§. 93.

Baden in Flüssen oder Teichen außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten.

Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

§. 133.

Baumeister, wenn sie bey einem Baue die Warnungszeichen auszustellen, unterlassen.

§. 178.

Herabwerfen auf Strassen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

§. 179.

Fahren oder Reiten schnelles, wenn Niemand beschädigt worden.

§. 174, 176 u. 178.

Strassenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Strassen, Häuser, Gewölber, zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer ꝛc. oder wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichen von ein oder zwey Laternen, z. B. bey Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf der Strasse gelassen werden.

§. 175.

Strassenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines wegen Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142.

Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 145.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

§. 146.

Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursachet wird.

§. 163.

Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Gesetzbuche sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmahle und Folgen sich einstellen.

§. 181

Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

§. 182.

Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt.

§. 241.

Beschimpfung wörtliche, oder thätige auf öffentlicher Strasse, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als im Theater und solchen

öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey, Beamte zur besonderen Aufsicht bestellt hat; die Behandlung der Excedenten in den Theatern ist durch eine besondere allerhöchste Verordnung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewiesen.

§. 269.

Wenn Ältern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren ꝛc. in dem §. 269. bezeichneten Fällen bey der Polizey Hülfe suchen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahrt werden.

§. 38 — 50.

Errichtung geheimer Gesellschaften oder Theilnahme an denselben, unter gewissen Umständen, wenn eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Untersuchnng und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen, nicht thunlich seyn.

§. 26.

Hofdekret vom 30. September. Sr. Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere

Polizey-Übertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung z. B. Trunkenheit, Betteln, u. dgl. ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizey-Übertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Übertretungen sind, strenger bestimmt waren, um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Übertretungen etwas näheres bestimmt würde, sogleich dermahlen vorzuschreiben geruhet: daß nähmlich bey Übertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen seye, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizey-Übertretung zu bestrafen wäre.

§. 76.

Hofdekret vom 28. October. Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im

ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen und dabey nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden.

Jahr 1807.

§. 98.

Hofdekret vom 12. Februar. Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen ist der §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maaß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 98.

Hofdekret vom 5. März. Die Hebamen sind, außer der Behandlung der dringendsten Zufälle der

Gebährenden und der neugebornen Kinder, wo ein Geburtshelfer oder Arzt absolut nicht geholt werden kann, in allen übrigen Fällen, wo sie sich mit Heilung der Kranken abgeben, als Pfuscherinen nach den §. 98. zu bestrafen.

§. 84, 85.

Hofdekret vom 2. Junius. Wann Stoß- und Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig sind, so ist in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem solchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen.

§. 140.

Hofdekret vom 14. Julius. Die Anordnung „die an einem Menschen sich äußernden Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen" wird dahin näher bestimmt: daß in den Hauptstädten der Polizeydirection, und in andern Orten der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle.

§. 284.

Hofdekret vom 14. Julius. Die Tobakaufseher und Oberaufseher gehören nicht in die Reihe der Staats-Beamten, jedoch haben die Obrigkeiten über

die Vollstreckung der gegen solche Leute durch Urtheil erkannten Arrest- und andern Strafen mit der betreffenden Gefällsbehörde das vorläufige Einvernehmen zu pflegen, weil derley Strafen die Individuen von Verrichtung ihrer Amtspflichten abziehen, und es folglich nothwendig ist, daß die Gefällsbehörde dafür Sorge trage, den Nachtheil, der allenfalls dadurch für den Gefällsdienst erwachsen könnte, abzuwenden.

§. 430.

Hofdekret vom 30. Julius. Das Kreisamt kann nur in den Fällen des §. 430 et respct. §. 400 die Strafe mildern, und zwar von Amtswegen, ohne eines Rekurses, der nur an die Regierung gehen kann.

§. 93.

Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 8. August. Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte und die dazu gehörigen Bezirke, wodurch das Baden in den Flüssen und an den Bächen außer an den eigenen hierzu von der Obrigkeit bestimmten Plätzen auf das nachdrücklichste neuerdings und unter der Strafe nach dem 93. Paragraphe im 2ten Theile des Strafgesetzbuches verbothen, zugleich aber der mit Pfählen be-

zeichnete und mit Seilen versicherte Ort in dem Fahnenstangen-Wasser in der Brigittenaue zum Badeorte bestimmt wird.

§. 401, 430.

Hofdekret vom 15. August. Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden Sr. Majestät räthlich, diese kleinen Behörden unter eine nähere und unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun, fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in dem, die Entscheidung verlängernden Gang des Rekurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten vorzüglich geeignet befunden worden; indessen mußte bey Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht den allgemeinen Jurisdiktions-System entgegen, zu einer urtheilenden Behörde erwachsen, und sich also auf dem offenen Lande bey schweren Polizey-Übertretungen eine vierte Instanz nicht eindränge. Daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrich-

tung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das „Eingesehen" zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestättigung, noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. Lediglich in den Fällen des §. 430 werden sie zu einer Milderung der von den Obrigkeiten erkannten Strafe berechtiget, weil die Gesetzgebung bey diesen an sich unerheblichen Fällen den Partheyen den Umtrieb eines förmlichen Rekurses zu ersparen, zuträglich fand; aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf einen Rekurse, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern nur an die Landesstelle gehen, und eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann.

§. 266.

Regierungsverordnung vom 4. September. Das Zwicken oder Labetspiel wird als ein wirkliches Hazardspiel unter den, im §. 266 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen verbothen.

§. 291.

Regierungsverordnung vom 14. September. In Wiederhohlung des Regierungs-Circulars vom 7.

Jänner 1804. wird verordnet: daß die neu angestellten noch ungeprüften Beamten ungesäumt zur Prüfung verhalten, und angewiesen werden sollen, 1tens bey der Landesstelle um Zulassung zur Prüfung, somit um Tag und Stundebestimmung dazu, dann aber 2tens nach vollendeter Prüfung beym Kreisamt um Zulassung zur Beeidigung bittlich anzulangen.

§. 210.

Regierungsdekret vom 1. October. Das Holzklauben in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holzklauben wollen, nur zwey bestimmte Tage, nähmlich Mittwoch und Samstag, dazu benützen, daß sie nur mit Waldamts-Passierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke versehen seyn dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschriften handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im Gesetzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen.

§. 210, 211, 212, 160.

Hofdekret vom 12. November. In jenen Fällen, in welchen Partheyen besonders angewiesen werden,

die Landeslieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civil-Personen abzugeben, muß der Betrag immer in Natur nie im Geld abgeführt werden. Civil-Personen aber, welche den, in Natur oder Geld ihnen anvertrauten Betrag abzuführen unterlassen, oder sich ihn zu irgend einen andern Gebrauch zueignen, werden nach dem §. 161 — 165. 1ten Theils oder nach dem §. 210, 211 und 212. 2ten Theils des Strafgesetzbuches, und wenn sie sich einer Verfälschung der Naturalien zu Schulden machen, nach dem §. 160. 2ten Theils bestraft.

§. 23, 26.

Hofdekret vom 4. December. Dem Richter ist in Beziehung auf dem §. 23 und 26. die Macht eingeräumt, auf die mindesten oder höchsten gesetzlichen Grade der Strafe zu erkennen, ohne daß derselbe durch die in den §§. festgesetzte mittlere Strafe beschränkt wäre.

§. 14.

Hofdekret vom 26. December. Der Richter darf unter die mindesten, für eine bestimmte Übertretung im Gesetze ausgesprochenen Strafgraden, aber nur in besonderen rücksichtswürdigen Umständen und Ver-

hältnissen die Strafe herabsetzen, jedoch nicht unter 24 Stunden.

§. 234 u. 239.

Mit Hofdekret vom 30. December wurde bekannt gemacht: Aus dem Grunde, daß Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte eigentlich nicht diese, als Privatsachen, sondern die Stelle selbst angehen, und in so fern sie grundlos befunden wurden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folge noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhängt werden könne; letzteres mache bey Verläumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte, und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten dabey auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine solche Ausnahme erheischen könnten, denn die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war? komme allerdings nur der Behörde des Letztern, so wie auch der dieser vorgesetzten höhern Behörde zu, und die Strafbehörde habe auf keine Weise sich in eine Untersuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulassen.

Wäre aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den kompetenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliege es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und wie ferne die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verläumdung oder Schmähung anzusehen, und wie sie zu bestrafen sey? die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hiebey vermöge der Autorität, der im ordentlichen Geschäftsgange erflossenen Aussprüche anderer Behörden die Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keinesweges folgen, daß alle Behelliger als schwere Polizey-Übertreter zu behandeln wären, da Behelligungen als Wiederhohlung grundloser Beschwerden in einer schon abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur im letzteren Falle schwere Polizey-Übertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denselben Ursachen, aus welchen die Kriminalbehörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen könne, nicht, daß auch die Gerichtsbehörde in schweren Polizey-Übertretungen keine Ehrenbeleidigung gelten

lassen könne, da der Mangel an bösen Vorsatz den Fall zwar zu keinen wirklichen Verbrechen qualificirt, dagegen aber alle Merkmale der schweren Polizey-Übertretung der Ehrenbeleidigung §. 234. hier eintreffen.

Jahr 1808.

§. 234 u. 239.

Hofdekret vom 21. Jänner. In Verbindung mit der obigen Belehrung ist weiter verordnet worden: Wenn Partheyen sich gegen die Amtshandlung eines Beamten, oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in eine schwere Polizey-Übertretung ausarten, erlauben, so komme es nach dem vorstehenden Grundsatz auf zwey Fragen an:

1. Ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen den Beschuldigten nothwendig seyen?
2. Ob eine, und welche Strafe gegen den Beschuldiger zu verhängen komme?

Ad 1$^{mum.}$ unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte, und ganze Behörden ihre Amts-handlungen nie vor einer untern Stelle, sondern nur bey ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, die Untersuchung der Wahrheit der Beschuldigung nie der untern, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Wäre aber

ad 2^{dum} die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend, oder insbesondere nach vorgegangener Untersuchung der kompetenten Behörde anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als sträflich, so komme das weitere Verfahren gegen diesen Letztern nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln habe, indem die Anordnung des 12. Hauptstückes der schweren Polizey-Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Ansehen des beschuldigten höheren Beamten, oder der höheren Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde sich in keine Beurthei-

lung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen, und zu vernehmen, sondern bey ihrer Amtshandlung nur von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung ausgehe, und sich bloß darauf beschränke, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen, und die Strafe zu bestimmen. Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizey-Übertretung geeignet, so habe zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibe den höheren Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen, allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen.

§. 22, 241.

Hofdekret vom 28. Jänner. Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen werden nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft, es hat daher der §. 22., welcher ein Übereinkommen der Partheyen über die Strafe untersagt, hier keine Anwendung.

§. 409, 415.

Regierungsdekret von 17. Februar. Den Partheyen sind die Rekursformalitäten bey Kundmachung des Urtheils mündlich bekannt zu machen.

§. 89.

Regierungs-Circulare von 10. März. Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten muß, wobey derselbe jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden Kohlen, um die Schädlichkeit des Kohlendunstes zu vermeiden, einen Topf mit Wasser zu setzen gehalten seyn solle, wird Jedermann gewarnet, brennende Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, widrigens er nach dem §. 89. des 2. Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen seye.

§. 89.

Regierungsverordnung vom 19. May. Die Überfahrtsbesitzer an der Donau sind für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bey ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und solle allen übrigen das Überfahren bey Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien wird

den Pächtern der Überfahrt im Donaukanale das Überfahren bey starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen, und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kündigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bey einem Unglücksfalle im Überfahren sollen auch dem §. 89. der schweren Polizey-Übertretung bestraft werden.

§. 210.

Hofdekret von 23. Junius. Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. des Strafgesetzbuches in schweren Polizey-Übertretungen zu bestrafen.

§. 436.

Hofdekret von 28. Julius. Auch gegen einem schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt.

§. 90.

Hofdekret von 7. August. Der Wiener Magistrat hat alle versuchten Selbstmörder, welche aus dem Zwangsarbeitshause an denselben gelangen, nach geschehener Untersuchung und Aburtheilung wieder an dasselbe abzugeben.

§. 11 u. 12.

Regierungsverordnung von 6. December. Daß die Dominien die Sträflinge zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten nicht verwenden sollen.

§ 226, 402.

Hofdekret vom 21. December. So wie für die Stadt Wien, so sind auch für das Land rücksichtlich der Untersuchung, Aburtheilung und Bestrafung bey den verschiedenen Übertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute zweckmässige Vorschriften mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältnisse erfordern, festgesetzt worden, und ist sich im Wesentlichen aber an dasjenige zu halten, was über derley Polizey-Übertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt. In Folge dessen haben auf die Satzungs-Übertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsob-

rigkeiten die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen. Die Oberaufsicht haben die Kreisämter zu führen. Im ersten Übertretungsfalle ist auf dem Lande außer der Hauptstadt die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle auf 10 bis 50 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derley Fällen (§. 226.) ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Eine öffentliche Ausstellung hat nicht statt. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbau, als von seinem Gewerbe lebt, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er in steuerfähigen Stande bleibt, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters frey gestellt bleibt, ob der Übertreter mit Gelde, oder einen angemessenen, auch mit Fasten verschärften Arrest zu bestrafen seye. Die Geldstrafbeträge haben dem Local-Armenfonde zuzukommen.

Wenn auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. (Siehe die Hofresolution vom 10. August 1813.

§. 183.

Regierungsverordnung vom 22. December. Die unter den Hausthüren befindlichen Keller-Eingänge sollen mit Gitter von halber Mannshöhe versehen seyn, und die Unterlassung als schwere Polizey-Übertretung bestraft werden.

Jahr 1809.

§. 86.

Hofdekret vom 2. März. Eine gegen die Vorschriften der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Classe der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente im Jahre 1781 zugleich erfloßenen Instruktion für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7. eine Geld- oder Arrest-Strafe festgesetzt ist. In den spätern, im Jahr 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche, ist eine, von einem öffentlichen Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung nach dem 2. Theil §. 86. für eine schwere Polizey-Übertretung erklärt, und mit einer Arrest-

strafe von 3 Tagen bis zu einem Monat belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letzteren Gesetze, und zwar, auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht.

Jahr 1810.

§. 397, 398.

Regierungsverordnung vom 7. September. Der Magistrat (in Wien) hat sich die Vermögensverhältnisse des Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht inconsequente Urtheile und Strafbestimmungen zu schöpfen, welche zu Rekursen Anlaß geben.

§. 115, 119.

Regierungsverordnung vom 18. September. Den sämmtlichen Fragnern oder Greißlern wird der Verkauf der Mohnköpfe streng verbothen. Die Apotheker und Samenhändler aber wurden angewiesen, die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorschriften genau zu beobachten.

Jahr 1811.

§. 161, 162.

Hofdekret vom 7. März. Selbstverstümler sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kösten, ausserdem aber auf Kosten des Staates in die Militärspitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §. 161 und 162 des 2. Theils des Strafgesetzbuches in schweren Polizey-Übertretungen zu behandeln. Wenn sie die in denselben angeordnete Arreststrafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulation zu verwenden.

§. 323.

Hofdekret vom 22. August. Die wegen schweren Polizey-Übertretungen Beschuldigten, können wäh-

rend des Untersuchungsverhaftes zur Arbeit angehalten werden, um sich ihren Unterhalt zu erwerben.

§. 226.

Regierungscirculare vom 15. October. Allen Marktpartheyen und Gewerbsleuten wird strenge verbothen, beym Verkaufe trockner Gegenstände, wie des Mehles, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereyen u. d. gl., das Flüßigkeitsmaß, das ist, den Eimer und seine Unterabtheilungen zu gebrauchen, und ist hiezu nur der Metzen mit seinen Unterabtheilungen, nähmlich: den Viertel, Achtel, Halbachtel, Maßl, Halb und Viertelmaßel zu verwenden. Jede Übertretung dieser Anordnung wird nach den, wegen Übervortheilungen an Maß und Gewicht bestehenden Vorschriften, und nach Umständen, insofern es Gewerbsleute betrifft, nach den §. 226 des 2. Theils des Strafgesetzbuches unnachsichtlich geahndet werden.

§. 454.

Hofdekret vom 17. Oktober. Jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizey-Übertreter ist vor seiner Entlassung in den Hauptstädten den Polizeybehörden, auf dem Lande aber den

Dominien wo der Sträfling sich aufzuhalten willens, oder genöthiget ist, anzuzeigen.

§. 156, 157, 158.

Hofdekret vom 7. Dezember. Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: Es werde unter Confiskationsstrafe verbothen, inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachten Weine für ausländische zum Verkauf anzukündigen, und dafür abzusetzen, und sollen die Übertreter dieser Anordnung überdieß nach Umständen nach den auf die Getränk-Verfälschungen in den §. §. 156, 157 und 158 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen verhängten Strafen zu behandeln seyn.

Jahr 1812.

§. 449, 450, 451.

Hofdekret vom 6. Februar. Da die §. §. 534, 536 und 537 bestimmt festsetzen, wer die Kosten in Kriminal-Fällen, wenn sie von dem Angeschuldeten, oder dem Abgeurtheilten nicht eingebracht werden können, zu übernehmen, und zu tragen habe, auch in den §. 449, 450 und 451 eben so deutlich ausgesprochen ist, wer die Kosten in schweren Polizey-Übertretungen, wenn der Angeschuldete nicht schuldig befunden, oder der Abgeurtheilte dieselben zu ersetzen außer Stande ist, zu übernehmen habe; so wird der Landesstelle über die gestellte Frage bedeutet: daß, so wie in Kriminalfällen der Kriminalfond die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskosten tragen muß, eben so die untersuchende politische Obrigkeit

die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegungskosten übernehmen müsse.

§. 2.

Hofdekret vom 20. Februar. Auf den Fall, wo ein Ausländer in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem österreichischen Straf-Codex eine schwere Polizey-Übertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reklamirt wird, haben die beyden, in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 4. Dezember 1808 und vom 12. Jänner 1809 keine Anwendung, sondern ein solcher Ausländer ist nach seinem Übertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln.

§. 74.

Hofdekret vom 20. Februar. Nachdem in dem Strafgesetzbuche auf die Erbrechung sowohl der ämtlichen, als auch der Privatsiegeln keine Strafe bestimmt ist, so hat die Hofkanzley über eine Anfrage entschieden; daß in dem Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen von Erbrechung

der Siegel absichtlich und aus guten Gründen geschwiegen worden seye.

Eine solche Verletzung könne an ämtlichen oder Privatsiegeln erfolgen, und in beyden Fällen blos aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht.

Geschieht die Verletzung blos aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Vergehens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizey-Übertretung, als ein Polizey-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag.

War damit eine böse Absicht, das ist, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen, oder schweren Polizey-Übertretungen gehört, so wurde diese Absicht entweder erreicht, oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, im letztern der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beyden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Die Hofkanzley findet demnach den Antrag zu einer gesetzlichen Strafbestimmung für die Siegel-Erbrechungen zu einer weiteren Veranlassung nicht geeignet.

§. 284, 285.

Hofdekret vom 14. März. In Städten, wo Polizeydirektionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339 §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizeydirektionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger, oder Nichtadeliger seye, zugewiesen; am flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizeydirektionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten.

§. 130.

Regierungsverordnung vom 1. July. Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genußes, der im §. 130 be-

zeichneten schweren Polizey-Übertretung schuldig, und hiernach zu behandeln.

§. 23.

Regierungscirculare vom 3. September. Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bey der Strafbemessung über eine schwere Polizey-Übertretung, wenn der Inquisit eine Fabriks-Unternehmung, ein ausgedehnteres Gewerbe, eine Mühle, eine größere Landwirthschaft u. d. gl. besitzt, aus der Ursache sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umstalten, weil selbe durch die längere Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnten.

Da nun hierdurch dem §. 23 des 2. Theils des Strafgesetzbuches Lit. b. eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Classen von Menschen, welche Fabriken oder ausgedehntere Gewerbe besitzen, niemahls zu einem etwas längerem Arreste verhalten werden könnten, da doch derley Besitzer öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geschäften durch längere Zeit abwesend zu seyn, ohne daß selbe deßwegen in Verfall, oder Unordnung ge-

rathen, so wird sämmtlichen Dominien die Weisung ertheilt, daß die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Bestimmung zur Abkürzung oder zur Umstaltung des Arrestes anzunehmen seye, sondern dieses nur in jenen ohnehin seltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers nicht von dessen Gattinn, Kindern, Werkführern, Gesellen oder Kommissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bey selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeygeführt werden würde, welches dann auch jedesmahl in den Beweggründen, und in dem Vortrage deutlich und ausführlich auseinander gesetzt, dargestellt erscheinen muß.

§. 86.

Hofdekret vom 3. September. Die Mißhandlungen und Bestrafungen der Unterthanen mit Stockstreichen von den herrschaftlichen Beamten sind nicht als schwere Polizey-Übertretungen, sondern nach der besonderen Vorschrift vom 16. Februar 1793 zu bestrafen.

§. 217.

Hofdekret vom 18. Dezember. Mit demselben wird 1. jeden Trödler (Tandler) ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleidertrödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüßeln, Dietriche, und Aufsperhacken verbothen, und solle die Übertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizey-Übertretung für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. belegt, bey wiederhohlter Übertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Übertretung mit dem Verluste des Gewerbes oder Befugnisses bestraft werden. Um aber diese, die allgemeine Sicherheit des Eigenthums bezweckende Vorschrift sogleich nach Möglichkeit wirksam zu machen, sollen 2. gegenwärtig schon sämmtliche, in dem Besitze der Trödler befindlichen, und zum Verkaufe bestimmten Schlüßeln, Dietriche und Aufsperhacken an die Polizeydirektionen oder Obrigkeiten gegen Ersatz des Eisenwerthes abgeliefert werden. Endlich 3. ist von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüßeln, Dietriche und Aufsperhacken in öffentlichen Lizitationen, sie seyen gerichtliche oder aussergerichtliche, zum Verkaufe anzubiethen.

Jahr 1813.

§. 400, 454.

Hofdekret vom 8. Februar. Die obrigkeitlichen Erkenntniße, in so fern sie auf Feld- und Gartendiebereyen Beziehung haben, sind künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden, und haben die Obrigkeiten in den Straftabellen, welche sie in schweren Polizey-Übertretungen vorzulegen verbunden sind, für die Feld- und Gartendiebereyen eine eigene Rubrik zu eröffnen.

§. 454. 9.

Regierungsverordnung vom 17. April. Es ist nöthig befunden worden, rücksichtlich der einkommenden und abzuführenden Strafgelder aus den schweren Polizey-Übertretungen eine beruhigende Kontrole mit Vermeidung aller weitläufigen Schreibereyen einzu-

führen, welche darin zu bestehen hat, daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizey-Übertretungen, welche sie ohnehin jährlich an die Kreisämter einsenden müssen, den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut bey jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armen-Institute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt worden sind.

§. 57.

Hofdekret vom 7. May. Bey Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probe-Abdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Censurs-Bewilligung gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Übertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

§. 454.

Regierungsverordnung vom 7. Juny, wodurch die Behörden angewiesen wurden, die unterm 7. November 1811 bekannt gemachten höchsten Vorschriften vom 17. Oktober desselben Jahrs, zur Evidenzhaltung über die entlassenen Verbrecher und schweren

Polizey = Übertreter überall im genauesten Vollzuge zu setzen.

§. 282.

Regierungsverordnung vom 17. July. Da nach dem §. 32 des 9. Abschnittes der Landwehr = Instruction die Landwehr = Officiere in Bezug auf schwere Polizey = Übertretungen ihrer Civilgerichtsbarkeit unterstehen, so werden sämmtliche Behörden hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen nach dem §. 72 und 73 der Instruction zu benehmen.

§. 80.

Hofdekret vom 29. July. Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmässigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihme in seinen Paß vorgezeichneten, abweicht Die vernachläßigte Beachtung dieser Vorschrift ist mit der, im 2. Theile des Strafgesetzbuches § 80 festgesetzten Strafe, nähmlich: das Erstemahl mit einer Geldstrafe von 50 fl., das Zweytemahl mit dem doppelten Betrage, und das Drittemahl mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden.

§. 402, 226.

Hofresolution vom 10. August. Se. k. k. apostolische Majestät haben anzuordnen geruhet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig auch bey den Tax-Übertretungen auf dem Lande das auf den Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie es durch das, mit Circularverordnung vom 29. Dezember 1808 bekannt gemachte Hofdekret vom 21. Dezember 1808 vorgeschrieben wurde, der unmittelbaren Bestättigung des Kreisamtes, sondern nach dem §. 402 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches jener der hohen Landesstelle zu unterziehen seye.

§. 226, 227.

Hofdekret vom 22. September. Der Mangel an vorschriftmäßigen Vorrathe bey den Gewerbsleuten, wird nicht als Satzungs-Übertretung, sondern mit den ohnehin hierauf festgesetzten Geldstrafen bestrafet.

§. 17.

Hofdekret vom 30. September, gemäß welchem jeder Sträfling, der wegen Verbrechen oder schweren Polizey-Übertretungen als Ausländer ausser Landes zu verschieben, oder zur Verweisung aus allen k. k. Staaten verurtheilt wird, im Falle er seine

Strafe im Provinzial-Strafhaus ausgestanden hat, durch die Polizeydirektion, wenn er aber bey dem Landgericht oder der Ortsobrigkeit abgestraft wurde, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Gränzamte, das der zu Verschiebende oder zu Verweisende passiren muß, und seiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle anzuzeigen seye.

§. 83.

Hofdekret vom 21. Oktober. Zur Hindanhaltung jedes Unterschleifes oder Betruges, wird das, auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verboth auch auf die ausser Curs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiskationsstrafe verbothen.

Jahr 1815.

§. 284.

Hofdekret vom 19. März. Se. k. k. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet.

Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen, deren Vergehen den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bey Pensionirten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizey-Ue-

bertretung bey einem dienenden Beamten die Kassierung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bey und unter welcher der Pensionirte, damahls als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe der obersten Justizstelle entscheiden.

§. 284.

Hofdekret vom 22. May. Die mit Hofdekret vom 19. März d. J. bekannt gemachte höchste Vorschrift wegen Behandlung der eines Kriminalverbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten Staatsbeamten haben Se. k. k. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeyträgen betheilten Kinder, in der Art auszudehnen befunden, daß sie bey derley Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Kriminalverbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben solle.

Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Kriminalverbrechen, oder durch eine schwere Polizey-Uebertre-

tung der Pension oder Provision verlustigt wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen, oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeytrag genießen, so soll den letztern das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

§. 450.

Hofdekret vom 6. July. Nach dem Inhalte desselben ist den Schubspersonen jene Verpflegsgebühr in baarem Gelde und nach jenen Bestimmungen zu erfolgen, wie solche dem Hofkanzleydekrete vom 12. November 1812 gemäß, in Beziehung auf die Kriminal-Arrestanten bekannt gemacht worden sind, welche Bestimmungen auch bey den, wegen schweren Polizey-Übertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden.

Hiebey ist aber die Vorsicht den Schubsobrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben

kömmt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben eben so, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings, bey gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat.

Das obbenannte Hofdekret vom 12. November 1812 verordnet einverständlich mit der obersten Justizstelle in Betreff der Verpflegung der Kriminal-Arrestanten:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen, bey demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches 1. Theils zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben §. abzureichen.

2. Über die Frage, worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität täglich abzureichen seye, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte, und mit Zuziehung einiger Ärzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben.

3. Den Kreisämtern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und

entdeckte Übertretungen dem Appellationsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 Kr. täglich, in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, denn auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539. gehörig den Akten beygelegt werden.

§. 276.

Hofentschließung vom 28. September. Über den in Beziehung auf die Verbesserung der bestehenden Schubanstalten an die hohe Hofkanzley erstatteten Bericht, wurde verordnet:

a) Die Dominien sind strenge zu verpflichten, die Transportirung der Schüblinge in Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, sondern von Herrschaft zu Herrschaft einzuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnt, auch sichere Verwahrungsörter für die Schüblinge zu finden sind, und

die Übergabe in Gegenwart dieses Beamten geschehen könne.

b) Als Begleitung sind unter eigener Dafürhaftung der Herrschaft in der Regel nur ihre Amtsdiener, blos im Unthunlichkeitsfalle aber ist ein anderes verläßliches männliches Individuum beyzugeben.

c) Habe sich jeder Schubsbegleiter mit der in dem Schubbüchel auszudrückenden Bestättigung über die richtige Ablieferung des Schüblings auszuweisen, und für den Fall einer Entweichung ist sogleich die Anzeige den nächsten Obrigkeiten und dem Kreisamte zu machen.

d) Gegen dem, an der Entweichung des Schüblings schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten oder Begleiter seye mit einer angemessenen, für Wiederholungsfälle verschärften, und beziehungsweise körperlichen Strafe vorzugehen.

e) Endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich, oder so oft es solches nöthig findet, sich von der ordentlichen Führung der Schubsprotokolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenge das Amt zu handeln.

Übrigens kann nach dem Inhalte des Hofdekrets für die Schubsbegleitung keine Belohnung gesetzlich bestimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheiten die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienstleistung bezahlt werden, andere Individuen aber bloß ihre Stellvertreter sind. Jedoch bleibt die Abreichung eines angemessenen Entgelts für diese besondere Verwendung der freyen Willkühr der Dominien überlassen, und man glaubt auch, sie nicht erst zu etwas auffordern zu müssen, was zur Beförderung der gemeinnützigen Schubanstalt dienen kann.

§. 449.

Hofdekret vom 5. October. Es ist die Frage vorgelegt worden: Wer dann, wenn eine andere Obrigkeit bey einer schweren Polizey-Übertretung zur Untersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil schuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu tragen habe? Es handelt sich hier eigentlich um die Beantwortung zweyer Fragen:

a) Wer in Delegationsfällen die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen habe? und

b) ob den Anzeiger, oder den ab Instantia

losgesprochenen Beschuldigten die Gerichtskosten zum Ersatz aufzulegen sind.

Ad a. Die erste Frage ist durch die bestehende allgemeine Bestimmung als entschieden anzusehen. Der §. 449. des Strafgesetzes 2. Theil sagt ausdrücklich: das die untersuchende politische Obrigkeit (das ist die zur Untersuchung gesetzlich berufene) die Gerichtskosten zu tragen habe; folglich muß sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirk die Übertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweiten Rücksichten die Delegation für nothwendig erkannt worden wäre. Die delegirte Obrigkeit repräsentirt bloß für diesen Untersuchungsfall die gesetzlich zur Untersuchung bestimmte; es ist daher billig, daß diese letztere wenigstens die mit der Untersuchung verbundenen Auslagen bestreite, wenn sie von der Mühe, sie selbst zu führen, enthoben wird.

Was die zweyte Frage betrifft, so hat in solchen Fällen die analoge Anwendung des §. 536. des Strafgesetzbuches 1. Theil zur Richtschnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beschuldigte, wenn er für

schuldlos erkannt wird, von dem Ersatz der Kosten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, um den Ersatz der Kosten belangt werden solle.

Jedoch kann diese analoge Anwendung nicht auch auf die aus Irrthum zur Klage verleiteten Anzeigen ausgedehnt werden, wenigstens in so ferne dieser streng erwiesen ist, weil der Milde der Gesetzgebung jene strenge Zumuthung nicht entspricht, indem bey dieser nur immer böser Wille, und Überlegung vorausgesetzt werden müßte.

§. 450.

Hofdekret vom 9. November. Man ist mit den Hofkriegsrath übereingekommen, daß in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung von dem Militär nach dem Civil-Ausmaße, und umgekehrt, wo Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verpflegt werden, die Vergütung nach den Militär-Ausmaße zu geschehen habe. Deßhalb ist von den Civil-Behörden bey der Übergabe eines Deserteurs immer der Verpflegskosten-Ausweis beyzulegen.

§. 284, 10.

Hofdekret vom 26. November. Se. k. k. Majestät haben, auf die Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage, „welche schwere Polizey-Übertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen?“ die unterm 19. März d. J. eröffnete dießfällige Allerhöchste Entschließung dahin zu modificiren geruhet, daß, so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bey Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Hornung d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn solle, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizey-Übertretung abgestraft werden, jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmahl mit ihren Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der Allerhöchsten Anordnung mit Beyziehung zweyer Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen seye, ob gegen den schweren Po-

lizey = Übertreter der Verlust des Amtes, der Pension, oder Provision zu verhängen sey, oder nicht.

§. 64, 65.

Hofdekret vom 4. Jänner. Flugschriften dürfen nur auf Veranlassung öffentlicher Behörden ausgerufen werden, bey welchen die Buchdrucker die Bewilligung anzusuchen haben. Eine solche Bewilligung ist nur auf zwey oder höchstens drey Tage zu ertheilen, welches auf der Flugschrift sammt den Datum der Bewilligung anzumerken ist.

Jahr 1816.

§. 88.

Regierungs-Intimation vom 15. Aprill. Die Uniform der Staatsbeamten ist ein, von Sr. Majestät als ein Merkmahl besonderer Gnade zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid. Es darf sich daher dessen Niemand, als der wirkliche Staatsbeamte bedienen. Um jeden dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, haben Sr. Majestät Nachstehendes Allerhöchst zu befehlen geruhet:

„Das Tragen der Staatsbeamten-Uniform von „Personen ohne Unterschied, die keine wirklichen „Staatsbeamten sind, ist an und für sich eine uner„laubte und strafbare Handlung“

„Geschieht solches bloß aus Eitelkeit, oder aus „absichtslosem Muthwillen, so ist es als ein Polizey-„Vergehen anzusehen, und von derjenigen Behörde, „welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen „überhaupt zustehet, mit verhältnißmässigen arbitra-„rischen Geld- oder Arrest-Strafen unnachsichtlich „zu ahnden. Ist aber eine solche Anmaßung der Uni-„form zugleich mit den, in dem 1. Theile des allge-„meinen Strafgesetzbuches §. 178. Lit. b. und in „dem 2. Theile desselben §. 88. ausgedrückten Hand-„lungen verbunden, dann sind solche als ein erschwe-„render Umstand anzusehen, und nach der vollen „Strenge dieser Gesetze zu behandeln.“

„Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, „Büchsenspaner oder Bedienten, als die Hauptfarbe „der Staatsbeamten-Uniform, wird zwar wie bis-„her, also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrück-„lich verbothen, sich auf Livreen der Sticke-„rey, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen.“

„Jede Übertretung dieses Verbothes ist dem un-„befugten Tragen der Uniform selbst gleich zu achten, „und daher an dem Schuldigen mit verhältnißmässi-

„ger Geld = oder Arrest = Strafe zu ahnden, und im „wiederhohlten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereyen von Amtswegen zu veranlassen.“

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiemit zu Jedermanns Nachricht und Warnung mit dem Beysatze allgemein und öffentlich bekannt gemacht, daß die Orts = Polizeybehörden unter eigener strenger Verantwortung angewiesen worden sind, auf die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift unausgesetzt sorgsamst zu wachen, und jede Übertretung derselben hiernach sogleich und unnachsichtlich zu bestrafen.

§. 284, 10.

Hofdekret vom 3. Julius. Sr. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Junius die Normal = Vorschrift, welche in schweren Polizey-Übertretungsfällen wirklich dienender, oder pensionirter landesfürstlicher Beamten, das in Absicht auf Dienstes = Entlassung oder Pensions = Verlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ständischen Beamten, und jene der landesfürstlichen Städte und Märkte, und die denselben gleich gehaltenen

freyen Ortschaften ohne Ausnahme auszudehnen geruhet.

Hiernach sind die Länderstellen angewiesen, in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizey-Übertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde, über das gefällte Urtheil mit ihren Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust der k. k. Hofkanzley vorzulegen. In schweren Polizey-Übertretungsfällen ständischer Beamten hingegen, wird die Landesstelle die Anzeige des Urtheils dem ständischen verordneten Collegium zur weitern ebenfalls an die k. k. Hofkanzley zu erstattenden gutächtlichen Äußerung über Entlassung oder Pensionsverlust, mittheilen.

§. 451.

Hofdekret vom 3. September. Die Polizey-Hofstelle hat der Hofkanzley die Bemerkung mitgetheilet, daß nach den Wahrnehmungen der Polizeybehörden die meisten Mitschuldigen, und besonders die Rädelsführer von den seit mehreren Jahren sich ergebenen räuberischen Anfällen, Diebstählen, und Einbrüchen, vorzüglich in der Residenz solche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher in den

Strafhäusern abgestraft, und wieder entlassen wurden, oder solche, die aus dem Auslande als Vagabunden, oder abgestrafte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind. Um diesen Unfug zu steuern, und das Begehen von neuen Verbrechen so viel möglich zu verhüthen, oder wenigstens die Verbrecher sicherer zu entdecken, ist den Dominien aufgetragen worden, die dießfalls bestehenden Vorschriften und anbefohlenen Verfügungen zur Evidenzhaltung der aus den Strafórtern nach ausgestandener Strafe austretenden Verbrecher und schweren Polizey-Übertreter, deren Nutzen sich bereits bewährt hat, genau zu beobachten, und zur allfälligen Kontrolle vierteljährige Ausweise über solche Individuen zu verfassen, und selbe mit Ende März, Junius, September und December jeden Jahres an das Kreisamt einzusenden.

Jahr 1817.

§. 179, 183.

Hofdekret vom 7. Februar. Die Bestimmung des §. 179. des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der seinen Kutscher das schnelle unbehuthsame Fahren an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, und über dessen Auslegung von der Regierung eine besondere Anfrage gestellt wurde; hat in Folge der herabgelangten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät nur in Rücksicht des Eigenthümers, und nicht von den Miether oder Gebrauchsnehmer des Wagens zu gelten, und es sind die letzteren, wenn ihnen in ihren Benehmen etwas zur Last fallt, in andern gesetzlichen Wegen, worauf der §. 183. des Strafgesetzes 2. Theil deutet, zu strafen.

§. 89. b.

Regierungsverordnung vom 30. März. Bey wiederhohlten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einstürzen der Gestätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorsichtsmaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereignissen zu begegnen. Die nothwendigste ist das so gefährliche Untergraben der Schottergestätten zu beyseitigen. Die Regierung trägt daher unter Einem der Strassenbau-Direktion auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichst anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute sich des Untergrabens der Gestätten bey Gewinnung des Schotters enthalten, und diesen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß sie für jeden eintretenden derley Unglücksfalle verantwortlich gemacht, und bey einer, ihrerseits unterlaufenen Nachläßigkeit zur strengsten Bestrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieser Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um bey einen sich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln.

§. 211.

Hofdekret vom 2. September. Der Salzverkauf über den Tariffspreis ist keine Gefällsbeeinträchtigung, sondern ein Betrug an den Konsumenten, und also als schwere Polizey-Übertretung zu bestrafen. Nur ist der Untersuchung immer ein Gefällsbeamter wegen der Information über die Manipulation beyzuziehen, und von den gefällten Urtheil die Bankalbehörde in Kenntniß zu setzen, damit dem Schuldigen die Verkaufslicenz abgenommen werde.

§. 64.

Regierungsverordnung vom 4. November. Die k. k. geheime Polizey-Hofstelle hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, besonders solcher, welche in der Form von Volksgeschichten und Volksgebethbüchern erscheinen, durch die im Lande herum ziehenden Krämer nicht selten geschehe, und daß daher die gespannteste Aufmerksamkeit auf solche Lieder und Bücherkrämer zu richten seyn dürfte. Die sämmtlichen Oberbeamten werden, um dieser Absicht der Staatsverwaltung vollkommen zu entsprechen, hiemit angewiesen, über solche Krämer überhaupt, insbesondere aber auf den

Jahrmärkten, und an den Wahlfahrtsörtern mit Zuziehung der Seelsorger, welche hievon im engsten Dienstvertrauen im Nahmen des Kreisamtes in Kenntniß zu setzen sind, sorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, welche diese Leute häufig bey sich führen, so viel möglich Einhalt zu thun.

§. 213.

Hofdekret vom 20. November. Jene Befreyungen, welche Kindern unter 14 Jahren nach dem §. 2. Lit. d. dann den Familiengliedern nach dem §. 168. 1. Theils, und §. 213. 2. Theils des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, können auf die Theilnehmer, bey welchen nicht die nähmlichen Ausnahmsgründe eintreten, nicht ausgedehnt werden.

§. 284.

Hofdekret vom 28. November. Wenn ein Kontrolor in eine schwere Polizey-Übertretung mit verflochten ist, so kann dieses Umstandes halber, indem ein Kontrolor in die höhere Kathegorie der Beamten gehöret, nach dem §. 284. eine Delegation Statt finden.

Jahr 1818.

§. 98.

Hofdekret vom 28. May. In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, ist sich in Hinkunft genau an die neuere Vorschrift von 12. Julius 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 454.

Hofdekret vom 31. August, wodurch die Kreisämter angewiesen werden, künftighin bey Vorlegung

des jährlichen Ausweises über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schweren Polizey-Übertreter, auch die vermuthlichen Ursachen der Zunahme der Verbrechen und schweren Polizey-Übertretungen in ein oder der andern Classe gutächtlich aufzuführen.

§. 98.

Hofdekret vom 14. September; daß mit Strenge über die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Cur-Pfuschereyen bereits bestehenden Gesetze zu wachen ist.

§. 15.

Hofdekret vom 19. September. Über eine Anfrage, ob auch Unterthanssöhne bey begangenen schweren Polizey-Übertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, hat die k. k. Hofkanzley folgendes entschieden:

Wenn in den §. 15. 2. Theil des Strafgesetzes gewisse Classen genannt sind, bey denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser, und auf Begünstigung anderer nicht dort erwähnten Classen, sondern der Geist des Gesetzes beabsichtiget offenbar eine schonende Rücksicht gegen Erstere. Dieß zeigt auch

bestimmt der Schluß des §. 15. wo es heißt: daß die körperliche Züchtigung darum bey jenen Classen zu verhängen seye, weil ein Arrest auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb, und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Ansicht, und nach den Bestimmungen des §. 15. unterliegen Bauern- und Kleinhäuslerssöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslerssöhne betrift, welche ihren Unterhalt nicht ausser dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Ältern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche, im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Diensgesinde gleich zu stellen, da sie gleich diesen die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhalts, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten.

Überdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bey dem Dienstgesinde vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entzie-

hen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese gestraft seyn, wenn es sich eben um dringende auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt.

§ 278, 282, 288.

Hofdekret vom 30. October. Gelegenheitlich eines zwischen zwey Herrschaften des Kreises V. U. M. B. entstandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrschaft, in dem Jurisdictions-Bezirke der Andern begangene schwere Polizey-Übertretung veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht sogleich angehaltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derselben gewiß schien, wurde dieser Gegenstand, da es sich hier um die Auslegung eines Gesetzes handelte, die der Regierung nicht zustehet, der k. k. Hofkanzley zur Entscheidung vorgelegt, welche mit Nachstehendem erfolgte:

Nach den Bestimmungen der §. §. 278 und 282 des 2. Theils des Strafgesetzes wird in Ansehung der

Conpetenz der Behörden zwischen der Entdeckung und Ausforschung der Übertreter, dann zwischen dem Verfahren gegen dieselben unterschieden, und ersteres der Obrigkeit zugewiesen, in deren Bezirk die Übertretung geschehen ist, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Orts bestimmt, wo der Beschuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entsteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort „betreten" zu nehmen sey? ob nähmlich die Betretung des Beschuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihm das Verfahren eingeleitet werden solle, verstanden werde.

Da es in dem §. 282. bestimmt heißt, daß das Verfahren, das ist: die Untersuchung und Aburtheilung der Obrigkeit des Orts zusteht, wo der Beschuldigte betreten wird, so erhellet im Zusammenhalte mit dem §. 278 nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweyten Sinne, das ist, das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten zur Zeit, als gegen ihm das Verfahren eingeleitet werden soll, gemeint ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Unterschied, wel-

chen die oberwähnten beyden Paragraphe über die Conpetenzen aufstellen, ganz zwecklos seyn; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von jener Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirk die Übertretung geschah, und der Beschuldigte würde, wenn er auch nach der That noch so weit von dem Orte der Verübung sich entfernt hätte, immer dahin gestellt werden müssen, worin offenbar eine grosse Unzukömmlichkeit, so wie ein nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag sich auch der Grund jenes gesetzlichen Unterschiedes wesentlich stützen. Hiemit stimmen endlich auch die in dem ersten Theile des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. 218. jenem Criminalgerichte zugewiesen ist, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist, das Verfahren mit dem Beschuldigten hingegen nach §. 219. demjenigen Gerichte zustehet, in dessen Bezirk letzterer, (wie es dort ausdrücklich heißt) angetroffen wird.

§. 454.

Hofdekret vom 21. December. In Ansehung der jährlichen Ausweise über die im Laufe des Jahrs untersuchten und abgeurtheilten schweren Polizey-Über-

treter wurde verordnet, daß es zwar bey der bisherigen jährlichen Einsendung dieser Übersichtstabelle zu verbleiben habe, daß jedoch in Betref der Form Nachstehendes zu beobachten sey:

Es kommen nähmlich diese Ausweise für die Zukunft nicht bloß summarisch, sondern auch in einer vergleichenden Methode abzufassen, so zwar, daß aus der Zusammenstellung der im Laufe des Jahres sich ergebenen schweren Polizey-Übertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik nicht nur die am meisten in Schwung gehenden schweren Polizey-Übertretungen, sondern auch durch die Gegeneinanderhaltung der im verflossenen Jahre Statt gefundenen Gesetz-Übertretungen die Abnahme und Zunahme derselben ersehen werden könne. Diesen Tabellen sind überdieß, wie solches bereits mit Hofdekret vom 31. August 1817. angeordnet wurde, die Bemerkungen über die Gründe der Abnahme und Zunahme der schweren Polizey-Übertretungen, so wie die wirksamsten Mittel, dieselben hindanzuhalten und zu vermindern, in einer eigenen Columne beyzufügen. Die nach dieser Weisung verfaßten Übersichtstabellen sind zwey Mo-

nathe nach dem Ende eines jeden Militärjahres der Hofkanzley vorzulegen.

§. 446.

Hofdekret vom 24. December. Es ist die Frage aufgeworfen worden; ob in den Fällen des §. 528. 1. Theils des Strafgesetzes, und §. 446. 2. Theils desselben, auch den Kreis-Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu den Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktermässigen Diäten zu bewilligen wären? Hierüber hat man festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwey §. §. die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser §. §. nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

§. 115, 119.

Regierungsverordnung vom 31. December. Nachdem vorgekommen ist, daß zwar in den Apotheken

die vorzüglichsten Mineralgifte, als, der Arsenik, der Sublimat u. s. w. vorschriftmässig in eigenen abgesonderten verschlossenen Behältnissen aufbewahret werden, jedoch eben diese Vorsicht nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischer Arzneykörper, und der Präparate aus ihnen, bey denen eben so leicht Verwechslungen, und dadurch gefährliche Folgen für das Leben, und die Gesundheit entstehen können, beobachtet werde; so wird den Kreisämtern im Anschluße das von der medizinischen Fakultät entworfene Verzeichniß der giftigen Arzneykörper und deren Präparate in Abschrift mit dem Auftrage zugestellt, sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichniße aufgeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt zu halten.

Verzeichniß

jener Arzneymittel, welche in Apotheken abgesondert von den übrigen, und zwar unter Sperre aufbewahrt werden sollen.

Acetas plumbi crystalisatus solutus.

Ag. lauro cerasi.

Hb. belladonae.

Frond. sabinae.

Gumires euphorbii.

— guttae.

Extr. belladonae.

— gratiolae.

— hyoscyami.

— opii.

— stramonii.

Liquor mercurialis.

Muriat. hydrarg. corrosivi.

— — mitis.

— — ammoniacalis.

— stibii.

Ol. folior. persicae.

— — sabinae.

Oxidul hydrarg. gr. amm.

— — nig. Moscati.

Oxidum hydr. rubrum.

Oximel aruginis.

Pulvis. gum. Euphorbii.

— — Guttae.

— cantharid.

Pulvis rad. belladon.
— opii.
Rad. belladonae.
Resin jallapae.
Tartras lixiv. stibiat.
Tinct. cantharid.
— euphorbii.
— colocynthidum.
— opii simplex.
— composita.

Arsenik, und dessen Präparat sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke, oder dessen Stellvertreters aufbewahrt seyn.

Jahr 1819.

§. 284.

Hofdekret vom 16. Jänner. Se. k. k. Majestät haben Allerhöchst zu befehlen geruhet, daß in Zukunft die gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten geschöpften Urtheile, den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen seyen.

§. 109, 276.

Allerhöchste Entschließung vom 1. März. Aus Anlaß einiger in Böhmen vorgekommenen Fälle, in welchem bey Gelegenheit, als Arzneyen bey Individuen, die zu ihrem Verkaufe nicht befugt waren, von Zollbeamten vorgefunden wurden, eine Kollision zwischen dem Wirkungskreise der politischen und Bankalbehörden entstand, haben Se. Majestät zu verord-

nen geruhet: „die in unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneymittel Betretenen seyen nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. Hofkommission in Justitzgesetzsachen wegen Verbrechen, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815. von der k. k. obersten Justitzstelle an alle Appellationsgerichte kund gemachten Übereinkommens zu behandeln.

Zuerst habe also die politische Behörde, dann erst die Bankal-Behörde ihr Amt zu handeln.

Bey der Amtshandlung der Erstern seye von derselben vorläufiges Einvernehmen mit der medizinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneymittel, und über die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen.

Nach geendigter politischer Behandlung, habe jene der Bankal-Behörde einzutreten.

§. 96, 97, 179, 180.

Regierungsverordnung vom 9. März. Das Verboth über das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten, hat die Niederösterreich'sche Landesregierung

neuerdings kund gemacht, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung gesetzt.

Erstens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende Publikum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird, (ganz besondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemahl allgemein verbothen.

Zweytens. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstrasse gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedesmahl rechts ausgewichen, niemahls aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumahlen gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren bey der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Stadt Wien die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bey den Stadtthören, über die Brücken, bey der Einlenkung aus den Nebengässen oder in solche, bey dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören, und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B.

auf Marktplätzen u. s. w. wiederhohlt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmahl nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gässen der Stadt, und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

Viertens. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauerwägen, die sogenannten Steyrer- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert.

Es wird daher Jedermann, der diesen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leistet, unnachsichtlich, und ohne Rücksicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur strengen Bestrafung nach dem Gesetze, angezeigt werden.

§. 284.

Hofdekret vom 11. März. Mit der Weisung, daß der Bankalgefällen-Administration in jenen Fällen, wo es sich um die Wiederanstellung oder Entlassung eines wegen Verbrechen oder schwerer Polizey-Übertretung abgeurtheilten Gefällsbeamten oder Gefällsdieners handelt, die verhandelten Akten mitzutheilen seyen.

§. 454.

Hofdekret vom 30. Aprill. Die Hofkanzley hat nachträglich zu der unterm 21. December v. J. erflossenen Weisung in Rücksicht der jährlichen Vorlegung summarischer Ausweise über die im Verlaufe des Jahres statt gefundenen schweren Polizey-Übertretungen verordnet, daß für die Zusammenstellung dieser Übertretungen nicht das Militär- sondern das Solarjahr anzunehmen sey.

§. 291.

Hofdekret vom 1. May. Wodurch verordnet wird, daß für die Zukunft keine Prüfungsnachsichten aus dem 2. Theil des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen ertheilt werden dürfen.

§. 412, 414, 418.

Hofdekret vom 13. May. Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der §. 412, 414 und 418. des 2. Theils des Strafgesetzbuches entstanden sind, hat die k. k. vereinte Hofkanzley verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestättigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs

anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinaus zu geben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat.

§. 266.

Hofdekret vom 25. Junius. Der Umstand, daß das Lottopatent vom Jahr 1813. in Ansehung des als Hazardspiel verbothenen Spieles Biribis die besondere Strafe von 50 Dukaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbothenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizey-Übertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen, den beyde gesetzliche Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz; jene des Lottogefälls gehet blos dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft. Daher kann die Bestimmung des 30. §. des Lotto-Patentes füglich neben jener des 266. §. des Strafgesetzes über schwere

Polizey-Übertretungen bestehen, und es sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zu Folge des gedachten §. 266.) auch die Theilnehmer, und der Hauswirth, wo gespielet wurde, als schwere Polizey-Übertreter zu behandeln, wo es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bey Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Übertretungsstrafe Rücksicht zu nehmen.

§. 284, 285.

Hofdekret vom 15. Julius. Bey der Verschiedenartigkeit des Verfahrens, welches die Kreisämter in jenen Fällen beobachten, die ihnen vermöge der §. §. 284 und 285. des 2. Theils des Strafgesetzes zu untersuchen obliegen, hat die Hofkanzley über eine gemachte Anfrage nachstehendes verordnet:

Da der §. 285. des 2. Theils des Strafgesetzbuches bestimmt, daß gegen die in den vorhergehenden §. 284. benannten Personen das Verfahren bey dem Kreisamte eingeleitet werden solle, so folgt von selbst, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, somit auch nur der Kreishauptmann, oder dessen Amtsverweser, welche allein für alle Amtshandlungen des

Kreisamtes verantwortlich sind, das Richteramt in diesen Fällen ausüben könne. Dieß gilt um so mehr, als nach den weitern Inhalte eben dieses §. das Kreisamt wohl die Untersuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheils zu übertragen, dieser §. keine Erwähnung macht. Dieser Bestimmung stehet weder der §. 379. noch der 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch zur Untersuchung einen Kreiscommissär, oder eine andere Obrigkeit delegirt, doch immer die eigentliche untersuchende Behörde bleibt, indem jene, welcher die Untersuchung aufgetragen wurde, nur in Nahmen des Kreisamtes handeln, der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorschreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geschlossenen Verhöre geschritten werden solle, jedoch beyfügt, daß, wenn dieß nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hinderniße wegen nicht thunlich ist, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden solle, das Kreisamt daher dieser gesetzlichen Bestimmung vollkommen Genüge leiste, wenn dasselbe, so wie es die ganz abgeschlossenen Untersu-

chungsakten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheils vornimmt.

§. 380.

Hofdekret vom 16. Julius. Se. Majestät haben über die von der Landesregierung in Niederösterreich aus Anlaß eines speciellen Falles gemachte, und Allerhöchstdenselben vorgelegte Anfrage „ob die der Verhandlung in schweren Polizey-Übertretungen zugezogenen zwey Beysitzer ein Stimmrecht haben?" mit allerhöchster Entschließung vom 3. v. M. anzuordnen geruhet: „Den in Folge des 380. §. des 2. „Theils des Strafgesetzbuches, der Urtheilsschöpfung „über eine schwere Polizey-Übertretung beyzuziehen-„den zwey Beysitzern aus der Gemeinde des Unter-„suchungsortes, habe allerdings eine entscheidende „Stimme zu gebühren, und es sey sich in Ansehung „der Art, wie bey der Berathschlagung vorzugehen „ist, genau nach der Bestimmung der folgenden §. §. „des 5. Hauptstückes 2. Theils zu halten."

§ 407, 414, 416, 418.

Hofdekret vom 8. August. Es sind aus dem Anlasse eines speciellen Falles die Fragen entstanden:

I. Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der

Hof-Rekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Übertretungen zu gelten habe? nähmlich, ob diejenige Fallfrist, die der §. 416. des Strafgesetzbuches 2. Theils festsetzet, oder aber diejenige, die in dem §. 418. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

II. ob in den Fällen, wo das über eine schwere Polizey-Übertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätiget worden ist, daher schon zwey gleichlautende Erkenntniße vorhanden sind, der verurtheilten Parthey dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414. der bey zwey gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bey vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen?

Über diese Fragen haben Se. Majestät unterm 23. Julius d. J. zu entschließen geruhet, „daß in „Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hof-Re-

„kurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere „Polizey-Übertretungen sich nach dem §. 418. des Strafgesetzbuches 2. Theil zu benehmen sey."

„Über die zweyte Anfrage sey da, wo der Weg „des Rekurses über Strafurtheile gegen schwere Po„lizey-Übertretungen offen ist, dann über Urtheile, „welche nach dem §. 407. von der politischen Hof„stelle ergangen sind, auch der Weg der Gnade un„verschränkt, und es könne der letzte mit dem ersten „zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in „der gesetzlichen Frist ergriffen werden."

§. 115.

Regierungsverordnung vom 12. August. Die Fischkörner, auch Kokulskörner (cocculi indici) sind zu Folge der Erfahrung, und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften. Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel,

Ohnmacht und Blutflüße nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbey führen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, findet die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Regierungs-Circular-Verordnung vom 29. Julius 1797. näher beschrieben erscheinen. Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die, wegen den Giftwaaren-Verkauf in der eben angezogenen Circular-Verordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Fortsetzung.

Regierungs-Circulare vom 29. Julius 1797.

(Wörtlich aus der Gesetz-Sammlung.)

Da sich jüngsthin abermahls der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen, bis auf eine Person um das Leben gekommen ist; so haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß die, wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen, in dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt seye, außer in den nachbenannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar: in den Viertel Unterwienerwald, zu Wien, Neustadt, und Bruck an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald, zu Tuln, St. Pölten und Waidhofen

an der Ybs; im Viertel Untermanhartsberg, zu Korneuburg, Hollabrun und Mistelbach, und endlich im Viertel Obermanhartsberg zu Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar: in Wien blos den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach 3 Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bey jedesmahligen Verkauf, oder bey Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens, und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Nahmens unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefährde zu besorgen seye, etwan zu unterlassen verlangten.

Zweytens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder

der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolgt werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bey einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allezeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscomissären, Kreis- und Stadtärzten die sich angeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert seye, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit, mtt Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht, darf auch nicht die mindeste Giftgattung

verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse, u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der, um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bey sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht, und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, viel-

weniger unerfahrnen Jungen, bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehuthsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die, aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihren Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen seye, wird hiemit wiederhohlt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bey dem Land-

gerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten.

Fortsetzung.

(Anmerkung des Verfassers.)

Das Gallizische Gubernium hat in einer für das Land Gallizien in Bezug auf den Giftverkauf unterm 11. Jänner 1820. erlassenen Verordnung die verschiedenen Gattungen der Gifte, und gefährlichen giftartigen Substanzen nahmentlich aufgeführt, welche Verordnung ich hier im Auszuge beyzusetzen zweckmässig finde. In derselben heißt es:

8. Um aber Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was nach dem 2. Theil des Strafgesetzbuches als Gift zu betrachten ist, wer also zu dem Verkaufe desselben ausschließlich berechtiget ist, welche Giftgattungen daher dieser Vorschrift bey dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, werden dieselben hiemit nahmentlich aufgeführt, nähmlich:

Weißer Arsenik. Arsenicum album.

Rother Arsenik. Arsenicum rubrum.

Gelber Arsenik, oder Königsgelb. Arsenicum citrinum.

Operment. Auripigmentum.

Kobolt, Fliegenstein. Cobaltum.

Ätzender Quecksilber-Sublimat. Mercurius sublim. corrosivus.

Weißes Quecksilber-Präcipitat. Mercurius praecipitatus albus.

Rothes Quecksilber-Präcipitat. Merc. praecip. ruber.

Spiesglanz-Butter. Butyrum antimonii.

Spiesglanz-Glas Vitrum antimonii.

Spiesglanz-König. Regulus antimonii.

Koloquinten. Cucumis colocynthis.

Fischkörner. Cocculi Indici.

Mohnsaft. Opium.

9. Da außer diesen Giften noch mehrere Waaren-Artikel der menschlichen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehuthsamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Specereyhändlern und Materialisten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen,

so müssen sie dennoch von anderen Handelsartikeln abgesondert und verwahret werden. Diese Artikel sind:

Vitriolöhl. Oleum vel acidum vitrioli.

Scheidewasser. Aqua fortis. Acidum nitricum.

Bleyweis. Cerussa.

Bleykalk und Bleyzucker. Sacharum saturni.

Spiesglanzleber. Hepar antimonii.

Silberglätte oder Bleyglätte. Lithargyrum.

Pottasche. Pottassa.

Zinnober. Cinnabaris.

Menig. Minium.

Euphorbium. Gummi Euphorbii.

Gumigut. Gummi guttae.

Jalapenharz. Resina jalappae.

Ignatzbohne. Faba Ignatii.

Scamonium. Resina scamonii.

10. Nebst der unter §. 8. angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzneymittel als Gifte zu verwahren, nähmlich:

Bley-Essig. Acetum lithargyri.

Kirschlorbeer-Wasser. Aqua laurocesari.

Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten. Herba belladonae.

Säbenbaumzweige. Frontes sabinae.

Euphorbium sammt Pulver und Tinktur. Gummi euphorbii.

Gummigut sammt Pulver. Gummi guttae.

Wildaurin-Extract. Extractum gratiolae.

Bilsenkraut-Extract. Extractum hyoscyami.

Mohnsaft Pulver-Extract und Tinktur. Opium.

Tolläpfel-Extract. Extractum stramonii.

Phagedänisches Wasser. Liquor mercurialis.

Flüssiger Ammoniak. Ammonia pura liquida.

Pfirsichblätter-Öhl. Oleum fol. persicor.

Säbenbaum-Öhl. Oleum sabinae.

Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul. Oxydulum hydrarg. ammoniac.

Moscatis schwarzes Quecksilber-Oxydul. Oxyd. hydrarg. nigr. Moscati.

Rothes Quecksilber-Oxyd. Oxydum hydrarg. rubrum.

Grünspann-Sauerhönig. Oxymel oroginis.

Brechweinstein. Tartarus lixivae stibiatus.

Spanische Fliegen-Tinktur. Tinctura cantharidum.

Koloquinten-Tinktur. Tinctura colocynthidum.

§. 100 bis 110. 119, 120.

Hofdekret vom 12. August. Womit die in W. W. berechnete Taxordnung der Arzneyen genehmiget und verordnet worden ist:

Erstens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam austriacum (Editio altera emendata 1814.) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedes Mahl um 24 Ducaten bestraft werden sollte.

Zweytens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Soll, wie bisher, jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung, ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die längere Zeit Vier von Hundert, Zinsen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzneyen Gran= oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzusetzen.

Fünftens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bey zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein so genanntes Arcanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzneyen verkaufen solle.

Sechstens. Mit dieser Strafe von Zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreutzer= und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneymittel, besonders aber Purgier- Brech= oder Schlaf machende Mittel u. s. w. einfach oder zusammen gesetzt, verkaufen.

Siebentens. Jede Übertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe, wird nach dem

§. §. 100 bis 110 dann §. §. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen bestraft werden.

Weßhalb auch der Sanitätsmagister und sämmtliche Kreis- und Stadtphysici hiermit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das genaueste zu wachen.

§. 69.

Hofdekret vom 12. September. Zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1819. ist es für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen, oder Kupferdruck-Pressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu seyn. Der Übertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69. des 2. Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

§ 420.

Hofdekret vom 7. October. Über eine Anfrage wegen Ausfolglassung einer Abschrift des geschöpften Straferkenntnißes wurde entschieden:

Es unterliege keinem Anstande, daß dem, wegen einer schweren Polizey-Übertretung Verurtheil-

ten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Rekurs zu ergreifen, auf Ansuchen nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt werde, da nach dem §. 420 des 2. Theils des Strafgesetzbuches auf Verlangen sogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müssen. Es könne daher um so weniger einem Anstande unterliegen, das Urtheil selbst in Abschrift hinaus zu geben.

Da jedoch bey Urtheilen der Landesstelle der Fall eintreten könne, daß dieselbe in ihren Erkenntnissen nebst dem, gegen den Beschuldigten gefällten Urtheile auch noch Weisungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beyfügt, so verstehe es sich von selbst, daß nur das Urtheil, in so weit es den Beschuldigten trifft, auf sein, oder derjenigen Ansuchen, welche zu einem Rekurse berechtiget sind, hinaus zu geben ist.

§. 415.

Regierungsverordnung vom 18. October. Über den vorgekommenen Fall, ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer schweren Polizey-Übertretungs-Angelegenheit recurriren könne, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 30. September 1819, die von

der Regierung geäußerte Ansicht zu bestätigen befunden, nähmlich: daß, nachdem die Stiefältern nach den verwandtschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Ältern treten, eben so wie diesen, auch jenen der Berufungsweg für ihre Stiefkinder, als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des 2. Theils des Strafgesetzbuches gegründet, offen stehe.

§. 444.

Hofdekret vom 26. December. Nach der bisherigen Übung sind bey Rekursen in schweren Polizey-Übertretungs-Angelegenheiten Berichtstaxen aufgerechnet worden. Bey dem Umstande, daß dieses Verfahren der bestimmten Weisung des §. 444. des 2. Theils des Strafgesetzbuches zuwider läuft, fand sich die N. Ö. Landesregierung dießfalls zu einer Anfrage an die k. k. Hofkanzley bewogen, in deren Folge im Einverständniße mit der k. k. Hofkammer verordnet wurde, daß nach Vorschrift des §. 444. des 2. Theils des Strafgesetzbuches alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehung schwerer Polizey-Übertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daß daher die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit von

Stempel, und, wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey seyen, wobey es sich von selbst versteht, daß diese Befreyung sich auf die Rekurs-Schriften, welche von den Verurtheilten in der gesetzlichen Frist überreicht werden, eben so, wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecket.

§. 380.

Allerhöchste Entschließung vom 27. December. Vermög welcher nach der Analogie des Hofdekrets vom 19. December 1806. Zahl 794 der Justitzgesetz-Sammlung die bey Untersuchungen über schwere Polizey-Übertretungen zuzuziehenden zwey Gemeinde-beysitzer nur in jenem Falle auch der Urtheilsschöpfung beyzuziehen sind, wenn bey der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drey geprüften Polizey-Richtern zur Urtheilsschöpfung vorhanden ist.

Jahr 1820.

§. 315.

Hofdekret vom 4. Februar. Es wurde bey Untersuchung einer schweren Polizey-Übertretung von Seite der geklagten Parthey eine Incidenz-Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Untersuchung wider dieselbe erhoben; worüber sowohl der Unterrichter, als auch die Regierung im Rekurswege erkannte.

Da diese Beschwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzley nahm, so hat dieselbe mittels Dekret vom 4. Februar erinnert, daß diese im Laufe der Untersuchung erhobene Incidenz-Beschwerde, da sie nicht gegen Bedrückungen oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, sondern über die Statthaftigkeit der

Anschuldung und Untersuchung geführt worden ist, nicht geeignet war, mit Unterbrechung der Untersuchung zur abgesonderten Verhandlung und förmlichen Entscheidung in allen Instanzen gebracht zu werden, weil die Beurtheilung über die Statthaftigkeit der Anschuldigung wesentlich zur Competenz und eigentlichen Bestimmung des unteren Untersuchungs-Richters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf alle zu Gunsten des Geklagten sprechenden Behelfe Rücksicht zu nehmen hat, weil ferner dem Letzteren unbenommen ist, in dem Rekurse gegen das geschöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, sondern auch gegen die Statthaftigkeit der Anschuldigung, und gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geltend zu machen glaubet, und weil durch Zulassung des Zuges solcher Incidenz-Beschwerden die Hemmung, und nicht selten die Vereitlung der Untersuchung der Willkühr des Geklagten überlassen bliebe.

§. 284.

Hofdekret vom 13. Aprill. Aus Anlaß eines speciellen Falles, und im Entgegenhalte der Hofkanzley-Verordnungen vom 14. Aprill 1815. und vom

20. September 1819. ist der Zweifel entstanden, ob in den Fällen, wo es sich um die Untersuchung und Aburtheilung eines Beamtens handelt, die den Beamten vorgesetzte Behörde, hierüber vor oder nach geschehener Schöpfung und Kundmachung des Urtheils an die höhere Stelle die Anzeige zu machen, und die Untersuchungsakten vorzulegen verpflichtet seye?

Hierüber hat die Hofkanzley zu verordnen befunden: „daß die Anzeige in Hinsicht eines wegen einer schweren Polizey-Übertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten oder Provisionisten dann zu erstatten seye, wenn das Urtheil in rem judicatam übergangen ist.

§ 226.

Regierungsverordnung vom 16. Junius. Die Auslegung welche mehrere Dominien dem §. 226. des 2. Theils des Strafgesetzbuches dahin gaben, daß der Gewerbsverlust wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verfügen komme, wenn sich dieselben in einem, und denselben Jahr einer dreymahligen Satzungs-Übertretung schuldig machen, veranlaßte eine Anfrage bey der Landesstelle, welche hierüber erklärte, daß diese Meinung ganz ir-

rig seye, und keineswegs in dem Sinne des oberwähnten Gesetz-Paragraphes liege, der die dritte Satzungs-Übertretung ohne Unterschied, ob solche in einem Jahr oder in verschiedenen Jahren begangen wurde, als schwere Polizey-Übertretung behandelt, und mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen wolle.

§. 85.

Hofdekret vom 23. August. Se. Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende allerhöchste Entschließung vom 12. August d. J zu erlassen geruhet.

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizey-Übertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das Erstemahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monath, bey widerhohlter Übertretung nebst einmonathlichen Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß, in so ferne bey der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Übrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen, öffentlichen Ämter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreyen, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Ämter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

§. 284.

Regierungsverordnung vom 24. August. Lehrer an öffentlichen ordentlichen Volksschulen sind als Staatsbeamte anzusehen, und ist das, wegen einer von demselben begangenen schweren Polizey-Übertretung gefällte Straf-Urtheil der betreffenden Hofstelle zur Erkenntniß, ob die Entlassung vom Dienste einzutreten habe, vorzulegen.

Jahr 1821.

§. 284.

Hofdekret vom 17. Jänner. Über eine gemachte Anfrage hat die k. k. Hofkamer der Regierung zu bedeuten befunden: daß vermög Intimat der k. k. obersten Justitzstelle vom 21. November 1807. mit Einverständniß der k. k. Hofkammer die Verfügung erlassen wurde, daß gegen die Postmeister wegen Vergehungen oder Gebrechen in Amtssachen, oder in ihren Postdiensten nicht eher eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, als bis vorher das Criminal-Gericht von der politischen Behörde angegangen werde.

In allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens in Criminali schuldig macht, habe das Criminal-Gericht ohne Anfrage, und ohne die Bewilligung der politischen Behörde abzuwarten, nach dem §. 281 und 304 des Strafgesetzbuches 1. Theil gegen den Postmeister, so wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen, und nun sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Versehung des Postdienstes unverzüglich die Vorkehrung getroffen werden könne.

Übrigens gehören die Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Ärarial-Beyhülfen beziehen, wie auch wichtige Dienstpflichten versehen, im strengen Sinne nicht unter die Kathegorie der landesfürstlichen Beamten.

§. 156.

Hofdekret vom 25. Jänner. Da die Entdeckung gemacht wurde, daß aus dem Weinlager, (Bodensatz des Weines) durch Beymischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützet werde; und

da der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines, oder auch des Essigs der menschlichen Gesundheit nachtheilig befunden worden, so wird, obgleich das Verboth der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken, unter den, zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten ist, in Folge hohen Hofkanzleydekrets von 25. Jänner d. J. zur Beseitigung solcher Unfüge, und um sich mit der Unwissenheit des dießfälligen Verbothes nicht entschuldigen zu können, hiemit ausdrücklich allgemein bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager, und auch der Verkauf solcher Producte untersagt seye, und jede Übertretung dieses Verbothes streng geahndet werden wird.

§. 64.

Regierungserkenntniß vom 15. Februar. Nicht nur der eigentliche Bücherhandel im strengsten Sinne des Wortes, sondern jede, was immer für eine Art desselben ohne Berechtigung betrieben, erklärt der

§. 64. als eine schwere Polizey-Übertretung. Unter dem Ausdruck „was immer für eine Art unbefugten Handels" erklärte die Hofkanzley unterm 26. November 1812. über das vom Wiener Magistrat gegen A. K. wegen unbefugten Haltens einer Leihbibliothek geschöpfte Urtheil, seye auch das unberechtigte Halten einer Leihbibliothek mit förmlichen Einsatz und Vormerkbüchern zu verstehen, und dasselbe nach dem §. 64. als schwere Polizey-Übertretung zu bestrafen.

§. 402.

Hofkanzleydekret vom 16. März. Bey einen vorgekommenen Falle ist entschieden worden; daß die Landesstelle bey Urtheilen, welche nach dem §. 402 zur Bestätigung vorgelegt, von derselben aber mit der abgeforderten Erklärung „ob die Behörde bey ihren geschöpften Urtheile beharre" zurück geschickt, und worüber von der untern Behörde erklärt worden, daß sie dabey stehen bleibe, eine Delegation zur Schöpfung eines andern Spruches, ohne deßhalb die ganze Untersuchung zu reassumiren, anordnen könne.

§. 398.

Hofdekret vom 7. Aprill. Se. Majestät haben den §. 398. 2. Theil des Strafgesetzbuches, und den §. 1340. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher schon in Criminalfällen, zukünftig auch bey schweren Polizey-Übertretungen gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung, der Rechtsweg nur den Beschädigten, nicht aber auch den verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn solle.

§. 226.

Hofdekret vom 27. Aprill. Bey Gelegenheit einiger Particular-Fälle hat sich die N. Ö. Regierung bewogen gefunden, bey der Hofkanzley die Anfrage zu machen: wie sich bey der Zusammenzählung der Übertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen seye, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen, mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbey zu führen.

Die hohe Hofkanzley hat nun mit Dekret vom 27. Aprill d. J. entschieden, daß es ganz bey der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute dieses §. zu verbleiben habe. Jedoch wurde die Regierung hierüber auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1.) Da der §. 226. das Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizey-Übertretung erklärt, weil die früher gegen ihm verhängten Strafen ihn nicht besserten, so setze dieß voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze bestimmt ist, gegen den Übertreter wirklich angewendet worden seye, weil sonst die Unverbesserlichkeit bey einer früher etwa eingetretenen gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden könne.

2.) Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach der Bestimmung des §. 226. als schwere Polizey-Übertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizey-Übertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Gemäß dieser Hofentschließung ist demnach das Verfahren einzurichten, und nach zu Folge Dekrets

der Landesstelle vom 11. May d. J. die Weisung sich gegenwärtig zu halten: daß nach dem über die Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande, unterm 9. December 1808. ergangenen gedruckten Regierungs-Circulare die Strafe von 50 Gulden, oder verhältnißmässiger, mit Fasten verschärfter Arrest, als die höchste politische Strafe ausgesprochen ist, die vor dem Gewerbsverluste einzutreten hat, und daß erst dann, wenn dieser Strafgrad von dem Übertreter ausgestanden worden ist, nach der gegenwärtigen Hofentschließung der §. 226. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen in Anwendung kommen kann.

Das Benehmen der Behörde bey dergleichen Übertretungen wird nun folgendermassen vorgezeichnet:

Bey Gebrechen niederer Art, bey bloßen Versehen und Übertretungen aus Nachlässigkeit, die ihren Grund nicht in einen sträflichen Leichtsinn und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den unteren

Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters überlassen.

Wenn aber offenbarer Betrug, oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein; dann ist ein solcher zweyter Fall mit der strengsten politischen Strafe zu belegen, und bey dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. 226. als schwere Polizey-Übertretung einzuleiten, und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdekrete gemachten Forderungen zur Entscheidung vorzulegen.

§. 330, 344.

Regierungsentscheidung vom 9 May. Z. 19725. Wenn der zu Untersuchende durch hartnäckiges Läugnen und durch Unwahrheiten die Untersuchung zu verzögern sucht, so kann der Arrest während der Untersuchung nach §. 344. auch mit Züchtigung verschärft werden.

§. 284.

Hofdekret vom 15. May. Aus Anlaß einer

Anzeige der Oberst = Hofpostverwaltung, daß ein Postmeister, welcher der schweren Polizey = Übertretung der Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde, zu einen sechswochentlichen strengen Arrest verurtheilt, und dieses Strafurtheil nach Vorschrift des 2. Theils des Strafgesetzbuches sogleich in Vollzug gesetzt worden seye, hat die k. k. Hofkammer ihrer unterm 17. Jänner l. J. erlassenen Weisung „daß gegen kaiserliche Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen oder im Postdienste erst auf Anlangen der politischen Behörde, in allen übrigen Fällen aber ohne vorerst bey der politischen Behörde anzufragen, und ohne erst ihre Bewilligung abzuwarten, wie gegen jeden andern eines Verbrechens Beschuldigten eine Criminal = Untersuchung eingeleitet werden könne" die nachträgliche Bestimmung beygefügt, daß die Ausdehnung dieser Weisung auf schwere Polizey = Übertretungen nicht anwendbar, noch nothwendig seye, weil durch unverzügliche Vollziehung von Strafurtheilen bey Postmeistern, und vorzüglich, wenn damit eine Arreststrafe verbunden ist, für den allerhöchsten Dienst nachtheilige Folgen entstehen können. In jedem solchen Falle ist daher

hierüber die vorläufige Anzeige zu erstatten, damit wegen interimistischer Verwaltung des Postdienstes die nöthige Vorkehrung eingeleitet werden könne.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

über sämmtliche Verordnungen die nach der chronologischen Ordnung gereihet und aufzusuchen sind.

A.

Abgeschobene aus Polizey-Rücksichten, deren Rückkehr ist keine schwere Polizey-Übertretung. 24. Febr. 1804. S. 2.

— — — wenn selbe zurück kehren, bedarf das neue Urtheil keiner Bestätigung mehr. 29. Februar 1804. S. 2.

Abschaffung die Ursache der, muß dem Urtheil beygesetzt werden. 29. Nov. 1804. S. 10.

— — — vide Vereheligte.

— — — vide Abgeschobene.

Adelige sind in Übertretungsfällen von den Kreisämtern zu behandeln. 14. März 1812. S. 54.

Aerzte vide Wundärzte.

Agiotiren vide Geldagiotiren.

Akten die eingesendet werden, sind von aussen auf dem

Couvert mit der Aufschrift „in schweren Polizey-Übertretungen" zu bezeichnen. 5. März 1804. S. 3.

Aktuar die Beeidigung der, können die Oberbeamten vornehmen. 7. Febr. 1804. S. 1.

Amtshandlung wie jene, welche Beamte oder Behörden einer ordnungswidrigen, beschuldigen, und sich Schmähungen gegen selbe erlauben, zu behandeln sind. 30. December 1807. S. 34. 21. Jänner 1808. S. 37.

Amtssiegel, Strafe gegen das Verfertigen derselben ohne ämtlichen Auftrag, und sollen selbe mit einer Überschrift versehen werden. 23. August 1820. S. 125.

Apotheker Vorschriften für die, bey der neuen Taxordnung. 12. August. 1819. S. 116.

Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien, Behandlung derselben bey Übertretungen. 29. Julius 1805. S. 15.

— — — auf dem Lande, deren Behandlung, Leitung der Untersuchung und Oberaufsicht. 21. December 1808. S. 42.

— — — vide Gewerbsleute.

Arbeit zu der können die in Untersuchung stehenden angehalten werden. 22. August 1811. S. 48.

Areststrafe, die solle bey Fabriks- oder größeren

Gewerbsbesitzern nur in äußerst wichtigen Fällen in eine Geldstrafe umstaltet werden. 3. September 1812. S. 55.

Armen-Institut. vide Strafgelder.

Arrest aus den, entlassene Übertreter. vide Sträflinge.

Arzneyen, wie der unbefugte Handel mit denselben zu untersuchen ist. 1. März 1819. S. 94.

— — — Taxordnung und Vorschriften für die Apotheker. 12. August 1819. S. 116.

— — — Verkauf, der wird allgemein, und insbesondere den Materialisten und Gewürzkrämern verbothen. 12. August 1819. S. 116.

Atzung vide Kost und Verpflegung.

Aufschrift vide Akten.

Aufsperrhaken vide Schlüsseln und Dietriche.

Auslagen vide Kosten.

Ausländer, die im Auslande eine schwere Polizeyübertretung begangen haben, und eingewandert sind, wie selbe zu behandeln. 20. Febr. 1812. S. 52.

— — — der ausser Land gewiesen wird, solle dem Gränzamte, seiner Obrigkeit im Auslande, und der innern Landesstelle angezeigt werden. 30. September 1813. S. 61.

Ausstellung öffentliche, bey Approvisionirungs-Gewerbsleuten. 21. December 1808. S. 42.

Ausweise über schwere Polizey-Übertretungen, den sollen die Ursachen der Zu- und Abnahme beygesetzt werden. 31. August. 1818. S. 83.

— — — die sind nach dem Solarjahr zu verfassen. 30. Aprill. 1819. S. 98.

— — — wie diese neuerlich zu verfassen. 21. Decemb. 1818. S. 88.

— — — vide Sträflinge.

B.

Baden das, an unbezeichneten Örtern, wird verbothen. 8. August 1807. S. 29.

Bankalbehörde, vor der, hat die politische Behörde sein Amt zu handeln. 1. März. 1819. S. 94.

Bankalgefällen Beamte und Diener, vide Gefällsbeamte.

Bäcker für die haben schärfere Strafen einzutreten. 23. März 1804. S. 3.

Beamte denen das Richteramt anvertraut wird, haben sich sogleich zur Prüfung und Beeidigung zu melden. 14. September 1807. S. 31.

— — — wenn die Urtheile über die mit denselben abgeführte Untersuchung der betreffenden Behörde vorzulegen sind. 13. April 1820. S. 123.

— — — herrschaftliche, deren Mißhandlung der Unter-

thanen mit Stockstreichen, ist keine schwere Polizey-Übertretung. 3. Sept. 1812. S. 56.

Beamte vide Amtshandlung ordnungswidrige derselben.

— — — vide Staatsbeamten.

— — — vide Ständische Beamten.

— — — vide Städtische Beamten.

— — — vide Controlore.

Befreyungen bey Übertretungen, die den Familiengliedern zu statten kommen, sind auf die Theilnehmer nicht anzuwenden. 20. November 1817. S. 82.

Begnädigungsgesuche, wie diese einzubringen sind. 19. May. 1804. S. 5.

— — — wiederhohlte, gehen ad acta. 13. Februar 1804. S. 2.

Behörden, die einer ordnungswidrigen Amtshandlung beschuldiget werden. vide Amtshandlung.

Beysitzer, den aus der Gemeinde, gebührt eine entscheidende Stimme. 19. Julius 1819. S. 102.

— — — wann selbe der Urtheilsschöpfung beyzuziehen. 27. December 1819. S. 121.

Berichtstaxen, vide Taxen.

Beweggründe, die können in Abschrift herausgegeben werden. 13. May 1819. S. 98. 7. October 1819. S. 118.

Beweise wenn neue vorkommen. vide Untersuchung.

Billiardkegelspiel das, wird verbothen. 18. May 1804. S. 4.

Biribis das Spiel, wird verbothen. 25. Junius 1819. S. 99.

Bücherhandel, zu dem verbothenen, gehört auch die Haltung einer Leihbibliothek. 15. Febr. 1821. S. 129.

Bücherkrämer vide religiös schwärmerische Schriften.

Burg k. k. durch die dürfen keine Last- Leichen- oder Zeiselwägen fahren. 9. März 1819. S. 95.

C. K.

Käse vide kupferne Geschirre.

Kellereingänge unter den Hausthüren sind mit Gitter zu versehen. 22. Decemb. 1808. S. 44.

Kinder vide Staatsbeamte und Staatsdiener, Behandlung deren Kinder bey Übertretungen der Ältern.

— — — vide Befreyungen.

Clerus der ist vom Kreisamte zu untersuchen. 19. May 1804. S. 5.

Competenzstreit, Entscheidung eines zwischen zwey Herrschaften, und Belehrung. 30. October 1818. S. 86.

Knoppern die Sammlung der, ohne Bewilligung des

Eigenthümers ist verbothen. 23. Junius 1808. S. 41.

Kohlenfeuer, unter welchen Vorsichten davon Gebrauch gemacht werden dürfe. 10. März 1808. S. 40.

Kontrolor, der gehört unter die höhere Kathegorie der Beamten. 28. November 1817. S. 82.

Kosten wer die, in schweren Polizey-Übertretungen zu tragen habe. 6. Februar 1812. S. 51. 5. October 1815. S. 69.

— — — vide Untersuchungskosten.

Kost, Bestimmung der, für Schüblinge und Arrestanten. 6. Julius 1815. S. 65.

Kreisämter, wann bey selben das Strafmilderungsrecht einzutreten habe. 3. März 1805. S. 11. 30. Julius 1807. S. 29.

— — — die, werden zur Aufsicht über die untern Behörden in schweren Polizey-Übertretungen aufgestellt. 15. August 1807. S. 30.

— — — haben die Oberaufsicht über die Approvisionirungs-Gewerbsleute zu führen. 21. December 1808. S. 42.

— — — können zwar die denselben zustehenden Untersuchungen delegiren, haben aber die Berathung und Schöpfung des Urtheils selbst vorzunehmen. 15. Julius 1819. S. 100.

Kreissanitätspersonale, den gebühren nebst der Fuhr die Diäten. 24. Decemb. 1818. S. 90.

Kupferne Geschiere, die Verzinnung derselben wird vorgeschrieben. 20. Junius 1805. S. 14.

Kupferdruckpressen ohne Erlaubniß zu halten, wird verbothen. 12. September 1819. S. 118.

Kupferstichen, von den, ist der erste Probe=Abdruck vorzulegen. 7. May 1813. S. 59.

Kur=Pfuschereyen, die sind strenge abzustellen. 14. September 1818. S. 89.

Kuren vide Wundärzte.

D.

Delegationen, wer bey der, die Untersuchungskosten zu tragen habe. 5. October 1815. S. 09.

— — — vide Kreisämter.

— — — vide Urtheil.

Detentionsarrest vide Untersuchungsverhaft.

Diäten vide Kreissanitätspersonale.

Diebstahl, jeder zweymahl bestrafte, ist das drittemahl zum Verbrechen geeignet. 10. Februar 1804. S. 2.

Diener mindere, vide Staatsdiener.

Dietriche deren Ankauf und Verkauf wird verbothen. 18. December 1812. S. 57.

E.

Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden, vorgeschriebenes Verfahren gegen die Übertreter. 30. December 1807. S. 34. 21. Jänner 1808. S. 37.

— — — in Satzschriften, die sind abgesondert zu behandeln. 8. May 1806. S. 18.

— — — die können nur auf Begehren bestraft werden. 28. Jänner 1808. S. 38.

Eichel Sammlung vide Waldungen.

Eid vide Actuar.

Eingewanderte vide Ausländer.

Entschädigung vide Rechtsweg.

Entlassene Übertreter vide Sträflinge.

Erhebungen bey plötzlich Verstorbenen oder Verunglückten, die stehen der politischen Behörde zu. 6. Junius 1804. S. 9.

Ersatz vide Rechtsweg.

Essig aus den Weinlager zu erzeugen, wird verbothen. 25. Jänner 1821. S. 128.

F.

Fabrikanten und größere Gewerbsbesitzer vide Areststrafe.

Fahren schnelles, Verboth dagegen und Erläuterung

der Vorschriften. 7. Februar 1817. S. 79. 9. März 1819. S. 95.

Fallfrist Bestimmung der, bey Rekursen. 8. August 1819. S. 102.

Feld und Gartendiebereyen, über die sind die Urtheile dem Kreisamt vorzulegen, auch ist für selbe in der Tabelle eine Rubrik zu eröffnen. 8. Februar 1813. S. 58.

Fischkörner deren Verkauf wird verbothen. 12. August 1819. S. 104.

Fleischhauer für die ist eine schärfere Strafe zu bestimmen. 28. März 1804. S. 3.

Flugschriften wann selbe ausgeruffen werden dürfen. 4. Jänner 1816. S. 73.

— — — vide religiös schwärmerische Schriften.

Flüssigkeitsmaß, der Gebrauch desselben bey trocknen Gegenständen wird verbothen. 15. October 1811. S. 49.

G.

Gartendiebereyen vide Feld- und Gartendiebereyen.

Gefällsbeamte und Diener, die Untersuchungsakten über die, sind der betreffenden Bankalbehörde mitzutheilen. 11. März 1819. S. 97.

Gefällsübertretungen vide Strafen.
Geistliche vide Clerus.
Geldagiotiren, Urtheile wegen, sind der Landesstelle vorzulegen. 21. August 1806. S. 19.
Geldstrafe vide Arreststrafe.
Gewerbe radicirte oder verkäufliche, der dafür eingehende Kaufschilling ist den Eigenthümer zu erfolgen. 11. März 1805. S. 11.
Gewerbsleute vide Lebensmittel.
— — — vide Approvisionirungsgewerbsleute.
Gewerbsverlust, der tritt ohne Rücksicht der Zeit, nach der Zahl der Übertretungen ein. 16. Junius 1820. S. 124.
— — — das auf den, gefällte Urtheil ist der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen. 10. August 1813. S. 61.
— — — wann der einzutreten habe. 27. Aprill 1821. S. 131.
Gewerbsübertretungen, wie geringere zu bestrafen, und sich bey der Zusammenzählung derselben zu benehmen seye. 27. Aprill 1821. S. 131.
Gifte und giftartige Gegenstände, Benennung der verschiedenen Gattungen derselben, und Vorschriften zu deren Aufbewahrung. 18. Sep-

tember 1810. S. 47. 31. December 1818. S. 90. 12. August 1819. S. 104. 116.

Gnadenweg, weitere Bestimmung über die Statthaftigkeit desselben. 8. August 1819. S. 102.

Gräber wie die Beraubung der, zu bestrafen. 18. May 1805. S. 12.

H.

Hebamen dürfen sich nicht mit Curen befassen. 5. März 1807. S. 27.

Holzklauben vide Waldungen.

J.

Incidenzbeschwerden haben im Laufe der Untersuchung nicht statt. 4. Febr. 1820. S. 122.

L.

Labetspiel das, wird als ein Hazardspiel verbothen. 4. September 1807. S. 31.

Landeslieferungen wenn solche in natura zu leisten, und wie die Partheyen, welche sich dabey etwas zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen sind. 12. Novemb. 1807. S. 32.

Landesverwiesene vide Ausländer.
Landkarten von den ist der erste Probe-Abdruck vorzulegen. 7. May 1813. S. 59.
Landwehroffiziere gehören in Straffällen zu ihrer Civilgerichtsbarkeit. 17. Julius 1813. S. 60.
Läugnen hartnäckiges bey der Untersuchung, Bestrafung desselben. 9. May 1821. S. 134.
Lebensmittel-Vorrath, der Mangel an den, ist keine Satzungsübertretung. 22. September 1813. S. 61.
Lehrer an öffentlichen Volksschulen sind als Staatsbeamte zu behandeln. 24. August. 1820. S. 126.
Leihbibliothek ohne Befugniß zu halten, wird verbothen und als schwere Polizey-Übertretung bestraft. 15. Februar 1821. S. 129.
Liederkrämer vide religiös schwärmerische Schriften.
Lieferungen vide Landeslieferungen.
Lottopatent, die in dem, gegen verbothene Spiele bestimmten Strafen, stehen der Bestrafung nach dem 2. Theile des Strafgesetzes nicht im Wege. 25. Junius 1819. S. 99.

M.

Maß der Gebrauch des Flüßigkeitsmaßes beym Verkauf trockner Gegenstände wird verbothen. 15. October 1811. S. 49.

Milderung der Strafe vide Kreisämter.

Militärarrestanten, Verpflegskosten-Ausmaß für die, 9. November 1815. S. 71.

Mißhandlungen können nicht von Amtswegen bestraft werden. 28. Jänner 1808. S. 39.

Mohnköpfe der Absud von den, wird verbothen. 1. Julius 1812. S. 54.

— — — Verkauf, der wird verbothen. 18. September 1810. S. 47.

Müller für selbe sind schärfere Strafen zu bestimmen. 28. März 1804. S. 3.

Münzen verruffene dürfen nicht vergoldet oder versilbert werden. 21. October 1813. S. 62.

N.

Naturalienverfälschung, wie die bey Landeslieferungen zu bestrafen. 12. November 1807. S. 32.

O.

Obstbäume, Strafbestimmung auf deren Beschädigung. 28. October 1806. S. 25.

P.

Pensionisten vide Staatsbeamte und Staatsdiener mindere.

Personsbeschreibungen, Verfassung der über flüchtige Übertreter. 20. May 1804. S. 8.

Polizeydirektionen, welche schwere Polizey Übertretungen denselben zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen worden. 30. September 1806. S. 19.

Postmeister dürfen Reisende ohne Paß nicht weiter befördern. 29. Julius 1813. S. 60.

— — — Behandlung der, in schweren Polizey-Übertretungen. 17. Jänner und 15. May 1821. S. 134.

— — — gehören nicht unter die Staatsbeamten. 17. Jänner 1821. S. 127.

Postporto von den werden alle Versendungen in schweren Polizey-Übertretungen befreyt. 26. December 1819. S. 120.

Preß-und Stoßwerke zu halten, vide Stoßwerke.

Privatarbeiten, zu den sollen Sträflinge nicht verwendet werden. 6. December 1808. S. 42.

Provisionisten vide Staatsdiener mindere.

Prüfungen haben alle Richter bey der Landesstelle zu machen. 17. Jänner 1804. S. 1.

Prüfungsnachsichten haben nicht statt. 1. May 1819. S. 98. 14. September 1807. S. 32.

— — — vide Beamte, neu angestellte.

R.

Rechtsweg, der ist nur den Beschädigten vorbehalten. 7. Aprill. 1821. S. 131.
Reisende vide Postmeister.
Reiten schnelles und unbehuthsames, Vorschriften darüber. 9. März 1819. S. 95.
Rekurse, Belehrung über die Einbringung derselben. 19. May 1804. S. 5.
— — — gehen an die Landesstelle. 15. August 1807. S. 30.
— — — haben auch Statt gegen Urtheile, welche der höheren Bestättigung unterzogen werden. 13. May 1819. S. 98.
— — — Bestimmung der Fallfrist bey denselben. 8. August 1819. S. 102.
— — — vide Urtheile.
Rekursformalitäten, über die sind die Partheyen mündlich zu belehren. 17. Februar 1808. S. 40. 18. May 1804. S. 4.
Rekursfrist, die solle dem Urtheile beygesetzt, und die Partheyen dießfalls belehrt werden. 18. May 1804. S. 4.
Religiös-schwärmerische Schriften, deren Verkauf ist strenge hindan zu halten, 4. November 1817. S. 81.

Richter haben die Prüfung bey der Landesstelle zu machen. 17. Jänner 1804. S. 1.
— — — der kann auf die mindeste oder höchste Strafe erkennen. 4. December. 1807. S. 33.
— — — in besonderen Fällen kann derselbe die Strafe herabsetzen. 26. December 1807. S. 33.
— — — vide Beamte.

S.

Salzverkauf über die Tariff, ist als ein öffentlicher Betrug zu behandeln. 2. Sept. 1817. S. 81.
Sanitätspersonale vide Kreissanitätspersonale.
Satzschriften, die darin vorkommenden Beleidigungen sind abgesondert zu behandeln. 8. May 1806. S. 18.
Schifleute, deren Aufnahme und Behandlung. 19. May 1808. S. 40.
Schlüßeln Dietriche und Aufsperhaken, deren Ankauf und Verkauf wird verbothen. 18. December 1812. S. 56.
Schottergruben, die Untergrabung der, ist zu beseitigen, und werden alle Vorsichten empfohlen. 30. März 1817. S. 80.
Schriften vide religiös schwärmerische.
Schubvorschriften, die werden bekannt gemacht.

20. September 1805. S. 15. 6. Julius 1815. S. 65. 28. Sept. 1815. S. 67.

Schubsrecepissen sind bey den Akten zu verwahren. 20. September 1805. S. 15.

Schwere Polizey-Übertretungen vide Sträflinge, Evidenzhaltung derselben.

— — — — — vide Ausweise über diese.

Selbstmord bey dem, hat sich die Regierung die Urtheilsschöpfung vorbehalten. 8. März 1804. S. 3.

Selbstmörder versuchte aus dem Zwangsarbeitshause sind wieder dahin abzugeben. 7. August 1808. S. 42.

Selbstverstümler, Behandlung und Bestrafung derselben. 7. März 1811. S. 48.

Siegel, wie die Erbrechung der, zu behandeln. 20. Februar 1812. S. 52.

— — — vide Amtssiegel.

Sinnenverwirrung, Merkmahle der, sind sogleich anzuzeigen. 14. Julius 1807. S. 28.

Staatsbeamte dienende und pensionirte, deren Behandlung in schweren Polizey-Übertretungen. 19. März 1815. S. 63. 26. November 1815. S. 72. 16. Jänner 1819. S. 94. 11. März 1819. S. 97. 13. Aprill 1820. S. 123.

— — — als solche sollen auch Lehrer an öffentlichen

Schulen angesehen werden. 24. August 1820. S. 126.

Staatsdiener mindere, angestellte und pensionirte oder provisionirte, Behandlung derselben, deren Witwen und Kinder in schweren=Polizey=Übertretungen. 22. May 1815. S. 64. 26. November 1815. S. 72. 19. März 1815. S. 63. 13. Aprill 1820. S. 123.

Ständische Beamte, deren Behandlung. 3. Julius. 1816. S. 76. 13. Aprill 1820. S. 123.

Städtische Beamte, deren Behandlung. 3. Julius 1816. S. 76. 13. Aprill 1820. S. 123.

Steindruck= und Kupferdruckpressen ohne Erlaubniß gehalten, ist eine schwere Polizey=Übertretung. 12. September 1819. S. 118.

Steckbriefe können über flüchtige Polizey=Übertreter nicht erlassen werden. 20. May 1804. S. 8.

Stempel von den sind alle Schriften und Verhandlungen in schweren Polizey=Übertretungen befreyt. 26. December 1819. S. 120.

Stickereyen auf Livreen zu tragen, wird verbothen. 15. Aprill 1816. S. 74.

Stiefältern können für ihre Kinder den Rekurs ergreifen. 18. October 1819. S. 119.

Stockstreiche können auch bey hartnäckigen Läugnen statt finden. 9. May 1821. S. 134.

Stockstreiche ob Unterthanssöhne damit bestraft werden können. 19. September 1818. S. 84.
— — — vide Unterthanen.
Stoß- und Preßwerke, zur Haltung der, erhalten die Gewerbsleute die Erlaubniß mit der Gewerbsbewilligung. 2. Junius 1807. S. 28.
Strafen bey Gefällsübertretungen, die stehen der Bestrafung nach dem Gesetzbuche nicht im Wege. 25. Junius 1819. S. 99.
— — — der Richter kann auf die höchsten oder mindesten erkennen. 4. December 1807. S. 33.
— — — die, kann der Richter in besonderen Fällen herabsetzen. 26. December 1807. S. 33.
— — — Milderung der, vide Kreisämter.
— — — für geringere Vergehen, vide Übertretungen.
— — — vide Arreststrafe.
Sträflinge sollen zu Privatarbeiten nicht verwendet werden. 6. December 1808. S. 42.
— — — sind vor ihrer Entlassung den Behörden, wo sich selbe in der Folge aufhalten, anzuzeigen. 17. October 1811. S. 49.
— — — Vorschriften zur Evidenzhaltung über die entlassenen, worüber Tabellen einzusenden sind. 7. Junius 1813. S. 59. 3. September 1816. S. 78.

Strafgelder, Einführung einer Kontrolle über die Abgabe derselben. 17. Aprill 1813. S. 58.

T.

Tabellen zur Evidenzhaltung vide Sträflinge.

Taxen die Abnahme der, bey Rekursen wird verbothen. 26. December 1819. S. 120.

Tobakaufseher wie selbe als schwere Polizey-Übertreter zu behandeln sind. 14. Julius 1807. S. 28.

Toden Strafbestimmung auf die Beraubung der, 18. May 1805. S. 12.

U.

Übereinkommen der Partheyen bey Ehrenbeleidigungen kann statt finden. 28. Jänner 1808. S. 39.

Überführen, unter welchen Vorsichten es gestattet werden solle. 19. May 1808. S. 39.

Überfahrtsbesitzer, Vorschriften für die. 19. May 1808. S. 39.

Übertretungen geringere, höchste Strafbestimmung für selbe. 30. September 1806. S. 24.

Uniform der Staatsbeamten und deren Stickereyen darf außer denselben Niemand tragen. 15. Aprill 1816. S. 74.

Untersuchung, wenn die gegen einen schuldlos Erkannten, wieder aufgenommen werden könne. 28. Julius 1808. S. 41.

— — — die, kann durch Inzidenzbeschwerden nicht unterbrochen werden. 4. Februar. 1820. S. 122.

— — — die zur in Verhaft genommenen Individuen können zur Arbeit angehalten werden. 22. August 1811. S. 48.

— — — hartnäckiges Läugnen bey der, kann mit Stockstreichen bestraft werden. 9. May 1821. S. 134.

— — — welche dem Kreisamte obliegt, vide Kreisämter.

Untersuchungskosten, wer in Delegationsfällen und ausserdem diese zu tragen habe. 5. October 1815. S. 69.

Untersuchungsverhaft, in wie ferne der, in die Strafe einzurechnen. 20. May 1805. S. 13.

Unterthanen, gesetzwidrige Verhaftnehmung derselben. 2. März 1809. S. 45.

— — — Entscheidung einer Frage hinsichtlich des Com-

petenzrechtes über, in schweren Polizey-Übertretungen. 30. October 1818. S. 86.

Unterthanen, Mißhandlung und Bestrafung der, mit Schlägen von ihren Beamten, ist keine schwere Polizey-Übertretung. 3. September 1812. S. 56.

Unterthanssöhne können mit Stockstreichen gezüchtiget werden. 19. Sept. 1818. S. 84.

Urtheile wann gegen solche der Rekurs statt findet. 18. May 1805. S. 12.

— — — wie die den Länderstellen vorzulegen sind. 8. May 1806. S. 17.

— — — gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten sind den betreffenden Behörden mitzutheilen. 16. Jänner 1819. S. 94. 13. Aprill 1820. S. 123.

— — — von den, können den Rekurrirenden Abschriften ertheilt werden. 7. October 1819. S. 118.

— — — dem, muß die Ursache der Abschaffung beygesetzt werden. 29. Novemb. 1804. S. 10.

— — — wann die Landesstelle zur Schöpfung neuer, eine Delegation anordnen könne. 16. März 1821. S. 130.

— — — vide Beysitzer.

Urtheile vide Gewerbsverlust.

— — — vide Kreisämter.

V.

Verehelig te Personen, der auffallende Umgang mit solchen des andern Geschlechts ist eine schwere Polizey-Übertretung. 24. Februar 1804. S. 2.

Verehelig te Personen, wann bey denen die Abschaffung nachzusehen. 12. Aprill 1805. S. 12.

Verhaftnehmung der Unterthanen, gesetzwidrige, Bestrafung derselben. 2. März 1809. S. 45.

Vermögensverhältnisse der Übertreter, das ist sich ausweisen zu lassen. 7. Sept. 1810. S. 47.

Verpflegung, Bestimmung der für Schüblinge und Arrestanten. 6. Julius 1815. S. 65.

— — — deren Kosten-Vergütung für Militaristen, Vorschrift dafür. 9. November 1815. S. 71.

— — — vide auch Kosten.

Verstorbene plötzlich, vide Erhebungen.

Verstümmlung, vide Selbstverstümmlung.

Versuch wie der, einer schweren Polizey=Übertretung zu bestrafen. 27. Junius 1806. S. 18.

Verunglückte vide Erhebungen.

Vorrath vide Lebensmittel.

W.

Waldungen, wann und wie das Holzklauben in den erlaubt seye. 1. October 1807. S. 32.

— — — wie die Sammlung der Knoppern und Eicheln ohne Bewilligung des Eigenthümers in den, zu bestrafen. 23. Junius 1808. S. 41.

Weine inländische, dem ausländischen nachgemachte, deren Verkauf wird verbothen. 7. December 1811. S. 50.

Weinlager aus den, darf kein Wein oder Essig bereitet werden. 25. Jänner 1821. S. 128.

Witwen pensionirte oder provisionirte, deren Behandlung in schweren Polizey=Übertretungen. 22. May 1815. S. 64. 26. November 1815. S. 72. 13. Aprill 1820. S. 123.

Wundärzte die innerliche Curen vornehmen, wie diese zu behandeln sind. 12. Februar 1807. S. 27. 28. May 1818. S. 83.

Z.

Ziegelbrenner, Vorschriften für die. 12. Junius 1804. S. 9.

Zurückkehr, vide Abgeschobene.

Zwangsarbeitshaus, die versuchten Selbstmörder aus den, sind wieder dahin abzugeben. 7. August 1808. S. 42.

Zwicken vide Labetspiel.

Uebersicht,

der aus dem Gesetzbuche angeführten, hier vorkommenden Paragraphe nach der arithmetischen Ordnung.

§.	2	Seite	52.
=	6	=	18.
=	9	=	58.
=	10	=	72. 76.
=	11	=	42.
=	12	=	42.
=	14	=	33.
=	15	=	84.
=	17	=	10. 12. 15. 61.
=	22	=	39.
=	23	=	33. 55.
=	26	=	24. 33.
=	57	=	59.
=	64	=	73. 81. 129.
=	65	=	73.
=	69	=	118.
=	74	=	52.
=	76	=	25.
=	80	=	60.
=	83	=	62.
=	84	=	28.
=	85	=	28. 125.
=	86	=	45. 56.
=	88	=	74.
=	89	=	40. 40. 80.
=	90	=	42.
=	93	=	29.
=	96	=	95.
§.	97	Seite	95.
=	98	=	27. 27. 83. 84. 454.
=	100	=	116.
=	109	=	94.
=	110	=	116.
=	115	=	47. 90. 104.
=	119	=	47. 90. 116.
=	120	=	116.
=	130	=	54.
=	140	=	28.
=	156	=	14. 50. 128.
=	157	=	14. 50.
=	158	=	14. 50.
=	160	=	14. 32.
=	161	=	48.
=	162	=	48.
=	179	=	79. 95.
=	180	=	95.
=	183	=	44. 79.
=	210	=	2. 12. 32. 32. 41.
=	211	=	32. 81.
=	212	=	32.
=	213	=	82.
=	217	=	57.
=	226	=	3. 9. 14. 42. 49. 61. 61. 124. 131.

§.	227	Seite	13. 61.
=	234	=	34. 37.
=	236	=	18.
=	239	=	34. 37.
=	241	=	39.
=	246	=	2.
=	247	=	2.
=	266	=	4. 11. 31. 99.
=	276	=	9. 19. 67. 94.
=	278	=	86.
=	282	=	60. 86.
=	284	=	5. 28. 54. 63. 64. 72. 76. 82. 94. 97. 100. 123. 126. 127. 134.
=	285	=	54. 100.
=	286	=	3.
=	288	=	86.
=	291	=	1. 1. 31. 98.
=	292	=	3.
=	315	=	122.
=	323	=	48.
=	330	=	134.
=	344	=	134.
=	380	=	102. 121.
=	397	=	4. 10. 47.
=	398	=	47. 131.
§.	400	Seite	11. 58.
=	401	=	30.
=	402	=	2. 2. 17. 42. 61. 130.
=	407	=	102.
=	409	=	40.
=	413	=	19. 98.
=	414	=	12. 98. 102.
=	415	=	5. 40. 119.
=	416	=	5. 102.
=	418	=	5. 98. 102.
=	419	=	5.
=	420	=	118.
=	428	=	2. 5.
=	430	=	29. 30.
=	432	=	12.
=	436	=	41.
=	441	=	8.
=	444	=	120.
=	446	=	90.
=	449	=	51. 69.
=	450	=	51. 65. 71.
=	451	=	51.
=	454	=	49. 58. 58. 59. 77. 83. 88.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ainsidl, Ignaz P.

Handbuch der Gesetze und Belehrungen welche über den zweyten Theil des Strafgesetzes in schweren Polizey-Uebertretungen nachträglich in den Jahren 1804 bis inclusive 1821 erschienen sind

Wien 1822

Crim. 1 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393612-8